Bebauung Wildentenweg (Stadt Halle (Saale), Land Sachsen-Anhalt)

ArtenschutzrechtlicherFachbeitrag (ASB)

<u>Auftraggeber:</u> DNR – Daab Nordheim Reutler PartGmbH

Architekten, Stadt- und Umweltplaner

Grimmaische Straße 21

04109 Leipzig

Auftragnehmer:



Dipl.-Ing. (FH) Burkhard Lehmann

Magdeburger Straße 23 06112 Halle (Saale)

Tel.: 0345 – 122 76 78-0 Fax: 0345 – 122 76 78-30

E-Mail: info@myotis-halle.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Burkhard Lehmann

Projektleitung

M.Sc. Pauline Lange Projektbearbeitung

Datum: 16.02.2023, V2.0

Gutachter-Erklärung

Das vorliegende Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen ohne Parteinahme auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnislage erstellt. Wir erklären ausdrücklich die Richtigkeit der nachstehenden Angaben.

Es handelt sich um ein wissenschaftliches Gutachten gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG, die enthaltenen Rechtsbezüge dienen allein dem Verständnis.

Die Ausarbeitung ist urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung oder Abschrift, auch auszugsweise, ist nur innerhalb des mit dem Auftraggeber vereinbarten Nutzungsrahmens zugelassen.

Dieses Dokument besteht aus 76 Seiten gutachterlicher Text.

Halle (Saale), den 16.02.2023

Inhalt

1	VERANLASSUNG UND VORHABENBESCHREIBUNG	6
1.1	VERANLASSUNG	6
1.2	KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS	6
2	RECHTLICHE GRUNDLAGE UND METHODIK	. 8
2.1	RECHTLICHE GRUNDLAGE	8
2.2	Methodik	11
2.3	WEITERGEHENDE BEGRIFFSDEFINITIONEN	12
3	RELEVANZPRÜFUNG	. 14
3.1	VORHABENBEZOGENE WIRKFAKTOREN UND WIRKBEREICHE	14
3.2	GRUNDLAGEN ZU ARTVORKOMMEN IM EINGRIFFSRAUM	15
3.2.	1 Datenrecherche	15
3.2.2	2 Durchgeführte Kartierungen	16
3.3	ERGEBNISSE	18
3.3.	Zu berücksichtigende Arten nach ASL ST und im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen	18
3.3.2	Zu berücksichtigende europäische Vogelarten im Ergebnis der durchgeführten Kartierungen	23
4	KONFLIKTANALYSE	. 28
4.1	ARTEN NACH ANHANG IVA DER FFH-RICHTLINIE	28
4.2	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSRL	38
5	FAZIT UND ZUSAMMENFASSUNG	51
6	VERZEICHNIS DER ARTSPEZIFISCHEN MAßNAHMEN	. 52
7	LITERATUR UND QUELLEN	. 65

Tabellen

Tab. 1:	Vorgenommene faunistische Untersuchungen in Betrachtungsraum des ASB	17
Tab. 2:	Liste der in Sachsen-Anhalt auftretenden streng geschützten und im ASB zu berücksichtigenden Arten (ohne Artgruppe Vögel)	19
Tab. 3:	Liste der im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesenen und im ASB zu berücksichtigenden Vogelarten	25
Tab. 4:	Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme	51
Tab. 5:	Zusammenfassung der in der Konfliktanalyse entwickelten Maßnahmen zur Vermeidung (V_{ASB}) und die vorgezogenen, funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (A_{CFF}) zum Vorhaben	52

Anlagen

Plananlage 1: Brutvögel (Aves).

Plananlage 2: Reptilien (Reptilia) [Schwerpunkt Zauneidechse].

Plananlage 3: Quartierpotenzial Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera).

Plananlage 4: Maßnahmeflächen.

Abkürzungen

Anh. Anhang Anl. Anlage Art. Artikel ASB Artenschutzbeitrag B Brutvogel BArtSchV Bundesartenschutzverordnung. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95). BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 25.02.2021 (BGBI. I S. 306). BR Betrachtungsraum CEF continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen). D Deutschland EHZ Erhaltungszustand FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, S. 193-229). Ind. Individuum/ Individuen Kap. Kapitel MTB Messtischblatt NG Nahrungsgast RDG Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBI. I S. 2840), zuletzt geändert durch Artikel 32 G. v. 10.08.2021 BGBl. I S. 3436 RL Rote Liste SL Sommerlebensraum ST Sachsen-Anhalt Tab. Tabelle UNB...... Untere Naturschutzbehörde UG Untersuchungsgebiet VSRL EU-Vogelschutzrichtlinie. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI EU L 20/7) [Kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG von 1979], zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013

(Abl. EU L 158).

1 Veranlassung und Vorhabenbeschreibung

1.1 Veranlassung

Die DNR – Daab Nordheim Reutler PartGmbH mit Sitz in Leipzig plant die Bebauung des Wildentenweges in Halle (Saale). Die Vorhabenfläche lokalisiert sich im Stadtteil Kröllwitz im Norden der Stadt.

Das geplante Vorhaben ist in seiner Gesamtheit als Eingriff in den bestehenden Landschaftsraum und die hier vorkommenden Lebensgemeinschaften vom Grunde her geeignet, Verletzungen von Verbotstatbeständen bei europarechtlich geschützten Arten auszulösen. Die Sondierung der Schutzbelange europarechtlich geschützter Arten zur Klärung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des (Gesamt-)Vorhabens unter Beachtung kumulativer Prozesse sowie ggf. die Prüfung der fachlichen Voraussetzung auf Ausnahmezulassung sind Aufgabe des Artenschutzbeitrages (ASB). Als fachliche Grundlage dient neben den Faunistischen Untersuchungen (FSU) die für das Landesterritorium erstellte Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (LSBB ST 2018).

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Basierend auf den Informationen des Auftraggebers lässt sich das Vorhaben wie folgt beschreiben:

Das Projekt sieht für das Plangebiet die Entwicklung von Einzelhäusern vor. Es entstehen ca. 30 freistehende, zweigeschossige Einfamilienhäuser mit Grundstücksgrößen zwischen ca. 450 m² bis ca. 1.650 m². Die Aufenthalts- und Wohnbereiche der Wohnungen sind überwiegend nach Süden oder Westen orientiert. Die straßenbegleitende Einzelhausbebauung verfügt über einen ca. 3 m breiten Vorgartenbereich und rückwärtige Wohngärten.

Der zentral gelegene Quartiersplatz dient als Aufenthaltsort und als Treffpunkt für die Bewohner des Quartiers. Dazu werden Sitzmöglichkeiten auf dem Quartiersplatz geschaffen werden, welche durch einen Baum verschattet werden. Die Schützenswerte Bestandsbäume bleiben auf den privaten Grundstücksflächen insbesondere in der Böschung am Wildentenweg, im 15-m-Grenzabstand zum Landschaftsschutzgebiet "Saaletal" und angrenzend an die im Plangebiet liegende Bestandsbebauung erhalten. Durch Neupflanzungen mit Bäumen und Sträuchern werden die Gehölzstrukturen entlang der Grenze zur Bestandsbebauung im Plangebiet verdichtet. An den westlichen Flurstücksgrenzen ist zur Abgrenzung der Wohnbebauung zum Landschaftsschutzgebiet die Anpflanzung einer Hecke vorgesehen. Umfangreichere Stellplätze auf den privaten Grundstücken sollen durch Baumpflanzungen aufgelockert werden. Die Gestaltung der Wohngärten bleibt den Bewohnern überlassen, es wird jedoch eine gärtnerische Gestaltung, einschließlich der Vorgärten, angestrebt.

Die 3.560 m² großen Waldflächen auf den Flurstücken 247/30, 246/30 und Teilen von 248/30, Flur 3, Gemarkung Kröllwitz südöstlich des Plangebietes werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans. Die baumbestandenen Flächen auf dem Flurstück 30/16 und Teilen des Flurstücks 248/30 sind nicht Bestandteil der geschützten Waldfläche, sondern stellen ausschließlich nicht geschützten Laubbaumbestand da. Zur Erhaltung der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG in diesem Bereich werden die betroffenen Flächen als Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Dies umfasst auch die schützenswerten Kleingewässer.

Die vorhandene Erschließung im Plangebiet entspricht nicht den Anforderungen an eine öffentliche Straße. Sie wird durch eine neue öffentliche Wohnstraße ersetzt. Diese erschließt das Plangebiet vom Wildentenweg bis zum Blesshuhnweg und damit auch die zentral im Plangebiet liegenden Bestandsgebäude. Durch die Anbindung der Planstraße an den bestehenden Blesshuhnweg entsteht ein Erschließungsring. Die öffentliche Wohnstraße wird als gemischt genutzte Verkehrsfläche ausgebildet und für alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt nutzbar. Die nicht über die öffentliche Wohnstraße erschlossenen Grundstücke werden über private Stichstraßen, entweder vom Wildentenweg oder von der öffentlichen Wohnstraße aus, erschlossen. Ein privater Fußweg zwischen den Stichstraßen im Nordosten des Plangebietes ermöglicht die durchgängige fußläufige Durchwegung in diesem Teil des Quartiers. Zusätzlich wird über einen Weg ein Zugang in das Landschaftsschutzgebiet geschaffen.

2 Rechtliche Grundlage und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlage

Gemeinschaftlich (europarechtlich) findet der Artenschutz insbesondere in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; kurz: FFH-RL), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (EU-Vogelschutzrichtlinie; kurz: VSRL), kodifiziert in der RL 2009/147/EG vom 30. November 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, seine Verankerung.

Art. 12 Abs. 1 a)-d) und Art. 13 Abs. 1 a) der <u>FFH-Richtlinie</u> beinhalten die folgenden Zugriffsverbote für die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im Rahmen von Eingriffsvorhaben Relevanz besitzen:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a),
- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Der Art. 13 Abs. 1 b) FFH-RL, welcher den Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Verkauf von Arten nach Anhang IV b) beschreibt, ist bei Eingriffen in das Landschaftsgefüge hingegen nicht relevant.

Gemäß Art. 5 der <u>EU-Vogelschutzrichtlinie</u> ist es zum Schutz der europäischen, wild lebenden, heimischen Vogelarten (nach Art. 1 der VSRL) verboten:

- diese Vogelarten absichtlich zu fangen, zu töten,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Individuen der genannten Arten absichtlich zu stören, insbesondere während der Brutund Aufzuchtszeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Die nationalrechtliche Grundlage des ASB bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 25.02.2021 (BGBI. I S. 306), in Verbindung mit den europarechtlichen Normen der FFH-Richtlinie sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. "wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Um im Rahmen der Planung von Eingriffsvorhaben Zugriffsverbote zu überwinden, bestehen auf europarechtlicher Ebene ausschließlich folgende Ansätze:

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Nach Art. 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- die getroffene Maßnahme gem. Art. 13 VSRL nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten führt.

In der nationalen Rechtsumsetzung bestehen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zunächst folgende Legalausnahmen von den o. g. Verbotstatbeständen:

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird."

Damit liegen für die im Anhang IV der FFH-RL geführten Spezies und die europäischen Vogelarten zunächst nach § 44 Abs. 5 grundsätzlich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und (ggf. nach dem Ansatz von Vermeidungsmaßnahmen auch Nr. 3 vor, soweit "die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird".

Weiterhin ist nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 auch aus "zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" möglich. In diesem Falle müssen die Belange des Artenschutzes einschließlich der zugehörigen Maßnahmen mit den Anforderungen des öffentlichen Interesses von der zuständigen Genehmigungsbehörde abgewogen werden. Dabei sind auch die Ausnahmeregelungen der europäischen Richtlinien zu berücksichtigen (vgl. u. a. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).Demnach ist im ASB also als Voraussetzung für die Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten zu überprüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH- und/ oder EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind und, insofern diese vorliegen, ein begründetes Abweichen – also entsprechend Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VSRL – möglich ist.

2.2 Methodik

Im Rahmen der Bearbeitung des ASB sind folgende Arten zu behandeln:

- europarechtlich streng geschützte Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie),
- europarechtlich besonders geschützte Arten (heimische, wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSRL).

Auf die ausschließlich national streng oder besonders geschützten Arten treffen- da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zur Definition der bundesweit besonders gefährdeten Arten bzw. Spezies, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist, bisher noch nicht erlassen wurde- die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der Pauschalfreistellung nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nicht zu. Beeinträchtigungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen für diese Spezies müssen daher im Zuge der Eingriffsbewältigung im Landschaftspflegerischen Begleitplan(LBP) abgehandelt werden. Die ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Spezies sind der FFH-Prüfungzuzuordnen und daher ebenfalls grundsätzlich in demASB<u>nicht</u> zu berücksichtigen (LSBB ST 2018).

Das VerfahrendesASBgliedert sich in zwei wesentliche Bearbeitungsschritte: die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse.

In der **Relevanzprüfung** wird ausgehend von den Auswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt, welche Arten von der Vorhabenart bzw. dem konkreten Vorhaben betroffen sein können bzw. eine mögliche Betroffenheit nicht auszuschließen ist.

Für das Bundesland Sachsen-Anhalt liegt die "Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im ASB zu berücksichtigenden Arten" (kurz: Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt) (LSBB ST 2018) vor. Sie führt neben den im ASB zu behandelnden Spezies zum einen zusätzlich die national streng geschützten Arten sowie alle ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Spezies mit Nachweisen in Sachsen-Anhalt auf. Diese sind jedoch nicht ASB-relevant (siehe oben). Zum anderen werden die ASB-relevanten euryöken, weit verbreiteten und ungefährdeten heimischen wild lebenden europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSRL aus Aufwandsgründen ausgespart, welche jedoch im ASB zu behandeln sind.

Insofern erfordert die Ableitung der in demASB vorhabenspezifisch zu berücksichtigenden Artennach folgendemabgeschichtetem Vorgehen:

- Auswahl der relevanten Spezies für alle Artgruppen, die im Rahmen der Faunistischen Untersuchung oder der floristischen Inventarisierung bearbeitet wurden, unmittelbar aus deren Ergebnissen,
- bei allen anderen Arten/ Artgruppen Herauslösung aller ausschließlich national streng geschützten Arten sowie der ausschließlich im Anhang II der FFH-RL geführten Spezies aus der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt,
- für alle verbleibenden Arten Berücksichtigung ihrer Vorkommens- und Verbreitungssituation in Sachsen-Anhalt, daraus abgeleitet ihr mögliches Auftreten für den Vorhabenraum.

Daraus resultierend ergibt sich das Gesamtartenspektrum europarechtlich geschützter Arten, das lokal im unmittelbaren Vorhabenraum bzw. dem unmittelbaren Umfeld auftritt oder potenziell vorkommen kann. Anhand der spezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens bzw. der Habitatbindung der einzelnen Spezies ist abzuleiten, für welche Arten eine vorhabenspezifische Betroffenheit im Vorhinein bereits ohne vertiefende Prüfung und damit eine verbotstatbeständliche Betroffenheit auszuschließen sind.

In der **Konfliktanalyse**werden für die einzelnenals vorhabenrelevant angesprochenen Arten bzw. Artengruppen mögliche Beeinträchtigungen ermittelt und qualifiziert sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erarbeitet. Im Anschluss werden Ausgleichsmaßnahmen (auch vorgezogene, d. h. CEF-Maßnahmen) zur Kompensation der verbliebenen Beeinträchtigungen herausgearbeitet, um die möglicherweise auftretenden Verbotstatbestände zu überwinden. Ist dies nicht möglich, sind die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung zu prüfen.

Die Abarbeitung erfolgt artbezogen unter Verwendung spezieller Formblätter mit einheitlicher Darstellung (LSBB ST 2018). Aufgrund der Vielzahl der europäischen Vogelarten wird dies gegenüber den Arten des Anhanges IV der FFH-RL in abgewandelter Form vorgenommen. Einzelne Formblätter werden ausschließlich für Vogelarten erstellt, die – entsprechend der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt – streng geschützt oder in ihrem Bestand gefährdet sind (Rote Liste Kat. 3 oder höher), in Kolonien brüten bzw. große, tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden. Für die Koloniebrüter und rastenden bzw. ziehenden Vögel werden zudem in der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt Schwellenwerte angegeben, auf deren Grundlage die Einstufung in die Prüfrelevanz vorgenommen wird. Hingegen erfolgt die Konfliktanalyse für die weit verbreiteten, ungefährdeten europäischen Vogelarten zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe (Nistgilde) in Textform.

Die artspezifisch erforderlichen **Maßnahmen** werden innerhalb des ASB in speziellen Maßnahmeblättern dargestellt und in den LBP integriert. Vermeidungsmaßnahmen für nicht im ASB zu behandelnde Arten werden entsprechend im Rahmen des LBP behandelt.

2.3 Weitergehende Begriffsdefinitionen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur **Vermeidung** von Beeinträchtigungen (mitigation measures) beziehen sich unmittelbar auf das Projekt. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen**, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. CEF-Maßnahmen entsprechen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, d. h. sie werden vor dem Eingriff ausgeführt und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs ihre Funktionalität erreicht haben. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret

betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung oder der Neuschaffung in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **FCS-Maßnahmen** (measures aiming at the favourable conservation status) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

Die Relevanzprüfung ermittelt auf der Grundlage der Ergebnisse der Faunistischen Untersuchungen oder der floristischen Inventarisierung, sonstiger vorliegender Daten sowie unter Berücksichtigung der Listen der im Land Sachsen-Anhalt vorkommenden europarechtlich geschütztenSpezies (siehe Kap. 2.2) die Tier- und Pflanzenarten, für die das Eintreten vorhabenbedingter Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht grundsätzlich bereits im Vorhinein ohne vertiefende Prüfung ausgeschlossen werden kann. Dabei findet sowohl ihr tatsächliches oder potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum, als auch ihre Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des geplanten Vorhabens Berücksichtigung.

3.1 Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Wirkbereiche

Zugriffsverbote auf europarechtlich geschützte Arten können sowohl durch anlage- und baubedingte, als auch durch betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens verletzt werden. Projektspezifisch sind vor allem die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen sowie die möglichen baubedingten Tötungen von relevanten Arten zu beachten.

Baubedingte Auswirkungen:

- Tötungen oder Schädigungen von Individuen bzw. Fortpflanzungsstadien bei der Baufeldfreimachung (Rodung von Bäumen und Gehölzen, Entnahme der Vegetationsdecke) sowie durch Kollisionen mit dem Baustellenverkehr,
- dauerhafter Funktionsverlust von Habitat(teil)en durch die erforderliche Gehölzentnahmen auf Flächen mit bauzeitlichen Inanspruchnahmen,
- teilweiser Funktionsverlust sowie Barrierewirkungen im Bereich von teil- oder nicht versiegelten Flächen,
- zeitweiliger Wertverlust durch die erforderliche temporäre Flächeninanspruchnahme natürlicher und anthropogen geprägter Biotope zur Lagerung von Baustoffen, Nutzung als Baustraße, Lagerplätze für Erdaushub sowie als Baustelleneinrichtung etc.,
- temporäre Funktionsverminderung von angrenzenden Lebensräumen durch die bauzeitliche Reizkulisse aus Lärm, Erschütterung, Licht bzw. optischen sowie olfaktorischen Reizen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Lebensraumentwertung mit vollständigem Verlust von Lebensraumfunktionen, darüber hinaus Barrierewirkungen im Bereich der vollversiegelten Flächen (Zuwegungen und Wohngebäude),
- zeitweilige Lebensraumentwertung; temporärer Verlust (abschnittsweise bis zur Wiederbegrünung) von Lebensraumfunktionen im Bereich des Planraumes,
- teilweiser Funktionsverlust sowie Barrierewirkung im Bereich von teil- oder nicht

versiegelten Flächen (durch Anlage von Wegeinfrastruktur und die Wohngebäude).

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Geringfügige räumliche Veränderung der Landschaftskulisse sowie akustische und optische Reizkulisse (Geräuschkulisse, Licht- und Bewegungsreize sowie Schadstoffemissionen) durch die Bewohner, dadurch ggf. Devastierung von Habitat(teil)en,
- Tötung von Individuen bzw. Fortpflanzungsstadien bei der Nutzung durch Fahrzeuge.

3.2 Grundlagen zu Artvorkommen im Eingriffsraum

3.2.1 Datenrecherche

Für die Prüfung bzw. Ableitung des potenziellen Auftretens der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europarechtlich geschützten Arten im Eingriffsraum wurden die folgenden Datenquellen herangezogen:

- Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BFN 2019),
- Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt (LAU 2012b),
- Darstellungen zur Verbreitung der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL in Sachsen-Anhalt (LAU 2012a),
- Darstellungen zur Verbreitung der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL in Sachsen-Anhalt (LAU 2004),
- Wolfsmonitoring Sachsen-Anhalt. Bericht zum Monitoringjahr 2018/19. 01.05.2018-30.04.2019 (LAU 2019),
- Handlungsempfehlungen für den Umgang mit dem Biber in Sachsen-Anhalt (MULE ST 2016).
- Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und den Ergebnissen des F+E-Vorhabens "Nationales Expertentreffen zum Schutz des Hamsters" 2012 auf der Insel Vilm (FKZ 3512 80 2700), Deutscher Rat für Landschaftspflege,
- Übersichtserfassung von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt sowie Monitoringkonzept im Rahmen der Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäische Union – Säugetiere: Feldhamster (Mammen et al. 2007), Endbericht inkl. zugehörige Datenbank,
- Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Wildkatze (Felis silvestris silvestris SCHREBER, 1777) (Götz 2015),
- Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Fischotter (Lutra lutra L., 1758). (WEBER & TROST 2015),

- Ersterfassung der Arten der FFH-Richtlinie der Europäischen Union im Land Sachsen-Anhalt – Fischotter (*Lutra lutra*LINNAEUS, 1758), Teilbereich Sachsen-Anhalt Süd/ West, Los 2 (MYOTIS 2011b), Endbericht inkl. zugehörige Datenbank,
- Haselmausrundbrief Sachsen-Anhalt (LAU 2020),
- Übersichtserfassung von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt sowie Monitoringkonzept im Rahmen der Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäische Union und Ergänzungen – Säugetiere: Haselmaus (MYOTIS 2007), Endbericht inkl. zugehörige Datenbank,
- Fledermäuse Sachsen-Anhalt (Arbeitskreis Fledermäuse Sachsen-Anhalt e.V. (AKSA 2009),
- Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen (GROSSE et al. 2015),
- Verbreitungsatlas der Lurche und Kriechtiere Sachsen-Anhalts (Meyer et al. 2004),
- Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. (GEDEON et al. 2014),
- Bestandssituation ausgewählter Brutvogelarten in Sachsen-Anhalt Jahresberichte 2001-2013. (FISCHER & DORNBUSCH 2004; FISCHER & DORNBUSCH 2005; FISCHER & DORNBUSCH 2006; FISCHER & DORNBUSCH 2007; FISCHER & DORNBUSCH 2008; FISCHER & DORNBUSCH 2010; FISCHER & DORNBUSCH 2011; FISCHER & DORNBUSCH 2012; FISCHER & DORNBUSCH 2014),
- Bewertung des Erhaltungszustandes der wirbellosen Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt (LAU 2010b),
- Verbreitungsatlas der Weichtiere (Mollusca) des Landes Sachsen-Anhalt (KÖRNIG et al. 2013),
- Bewertung des Erhaltungszustandes der wirbellosen Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt (LAU 2010a),
- Verbreitungsatlas der Weichtiere (Mollusca) des Landes Sachsen-Anhalt (Körnig et al. 2013).

3.2.2 Durchgeführte Kartierungen

Im Jahr2021 erfolgten im Rahmen der faunistischenUntersuchungen Kartierungen zum Gesamtartenspektrum für verschiedene faunistische Indikatorarten bzw. -gruppen (Brutvögel und Nahrungsgäste zur Brutzeit,Fledermäuse, Amphibien, Reptilien). Zum anderen wurde eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Vorhabenbereich vorgenommen, in deren Zuge auch das Vorkommen geschützter Arten, einschließlich von Spezies nach den Anhängen der FFH-RL, geprüft wurde.

Die nachfolgende Tabelle stellt für die einzelnen Arten(gruppen) die Untersuchungsräume, die angewandte Erfassungsmethodik, den Zeitraum der Geländeerhebungen sowie in zu-

sammengefasster Form die Ergebnisse dar.

Tab. 1: Vorgenommene faunistische Untersuchungen in Betrachtungsraum des ASB.

Art/ Artgruppe	Untersuchungs- raum	Erfassungsmethodik	Zeitraum der Erfassungen	Ergebnisse
Fleder- mäuse	Erfassung inner- halb des UG	Detektor-Begehungen	Mai 2021	Nachweis von: Abendsegler (Nyctalus noctula), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus).
	Quartierpotenzial	Erfassung von Quartierpotenzial	März 2022	Erfassung von vier Bäumen mit Quartier- potenzial sowie Potenzial an den abzureißenden Gebäuden.
Brutvögel/ Nahrungs- gäste zur Brutzeit	Erfassung inner- halb des UG und Grenzbereiche	Erfassung des Gesamtarten- spektrums von Brut- vögeln und Nahrungsgästen zur Brutzeit	Mai bis Juni 2021	Nachweis von 20 Arten: 19 Brutvogelarten, u.a. Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) und Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>); eine Art als Nahrungsgast - Grauspecht (<i>Picus canus</i>)
Amphibien	Erfassung inner- halb des UG	Präsenzerfassung des Gesamtarten- spektrums	Juli/August 2021 April 2022	Keine Nachweise
Reptilien	geeignete Strukturen inner- halb des UG	Präsenzerfassung des Gesamtarten- spektrums	Mai/Juni, September/Ok tober 2021	Nachweis Zauneidechse, geschätzte Populations- größe 30 - 40 Individuen
Farn- und Blüten- pflanzen (Pterido- phyta et Spermato- phyta)	Erfassung inner- halb des UG	Präsenzerfassung im Rahmen der Biotop- und Nutzungstypen- kartierung	Juli 2021	Keine Nachweise

3.3 Ergebnisse

3.3.1 Zu berücksichtigende Arten nach ASL STund im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen

Die nachfolgende Tabelle stellt exklusive der ausschließlich im Anhang II der FFH-RL geführten bzw. der ausschließlich national geschützten Spezies die verbleibenden Taxa der ASL ST hinsichtlich ihres potenziellen Auftretens in dem jeweils unter Beachtung des artspezifischen Mobilitäts- und Empfindlichkeitspotenzials anzusetzenden Betrachtungsraum (BR) dar.

Tab. 2: Liste der in Sachsen-Anhalt auftretenden streng geschützten und im ASB zu berücksichtigenden Arten (ohne Artgruppe Vögel).

Schutz: <u>FFH</u> (Richtlinie 2009/147/EG – EU-Vogelschutzrichtlinie): II – Art des Anhanges II (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen), IV – Art des Anhanges IV (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse); <u>BArtSchV</u> (Bundesartenschutzverordnung): 1.2 – besonders geschützte Art nach § 1 Satz 1 und Anlage 1, Spalte 2, 1.3 – streng geschützte Art nach § 1 Satz 2 und Anlage 1, Spalte 3. <u>BNatSchG</u> (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz): b – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13, s – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14.

Gefährdung (Gefährdungsgrad nach den Roten Listen Deutschlands (RL D) (GEISER 1998; JUNGBLUTH & VON KNORRE 2011; MEINIG et al. 2020; OTT et al. 2015; REINHARDT & BOLZ 2011; ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020; SPITZENBERG et al. 2016)bzw. des Landes Sachsen-Anhalt (RL ST) (GROSSE et al. 2020; HARTENAUER et al. 2020; MALCHAU 2020; MAMMEN et al. 2020; NEUMANN et al. 2020; SCHÖNBORN et al. 2020; SPITZENBERG 2020; TROST et al. 2020)

0 – ausgestorben/ verschollen, **1** – vom Aussterben bedroht, **2** – stark gefährdet, **3** – gefährdet, **R** – extrem selten, **V** – Vorwarnliste, **D** – Datenlage defizitär; **G** – Gefährdung angenommen, Datenlage unzureichend, **k.A.** – keine Angaben vorhanden.

- A -Vorkommen im MTB 4437/1
- **B** potenzielles Vorkommen im UG.
- **C** Nachweise im UG.
- **D** Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkung.
- E zu prüfende Art.

Nomenklatur			Schutz		Gefährdung		Α	В	С	D	Е
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH-RL	BArtSchV	BNatSchG	RL D	RL ST					
Säugetiere (Mammalia)											
Wolf	Canis lupus	II, IV	-	b, s	3	1					
Biber	Castor fiber	II, IV	-	b, s	V	-	\boxtimes				
Feldhamster	Cricetus cricetus	IV	-	b, s	1	1	\boxtimes				
Wildkatze	Felis silvestris	IV	-	b, s	3	2					
Fischotter	Lutra lutra	II, IV	-	b, s	3	3	\boxtimes				
Luchs	Lynx lynx	II, IV	-	b, s	1	1					
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	IV	-	b, s	V	2					

Nom	enklatur		Schutz		Gefäh	rdung	Α	В	С	D	Е
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH-RL	BArtSchV	BNatSchG	RL D	RL ST					
Fledermäuse (Mammalia: Chir	roptera)										
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	II, IV	-	b, s	2	2	\boxtimes				
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	IV	-	b, s	3	1					
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	IV	-	b, s	3	3	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	IV	-	b, s	1	2					
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	II, IV	-	b, s	2	2					
Große Bartfledermaus/ Brandtfledermaus	Myotis brandtii	IV	-	b, s	-	3	\boxtimes				
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	II, IV	-	b, s	G	1					
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	IV	-	b, s	-	3	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes	
Mausohr	Myotis myotis	II, IV	-	b, s	-	2	\boxtimes				
Kleine Bartfledermaus/ Bartfledermaus	Myotis mystacinus	IV	-	b, s	-	2					
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	IV	-	b, s	-	3	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	IV	-	b, s	D	2	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Abendsegler	Nyctalus noctula	IV	-	b, s	V	2	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	IV	-	b, s	-	2	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	-	b, s	-	3	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	IV	-	b, s	-	3	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Braunes Langohr	Plecotus auritus	IV	-	b, s	3	2	\boxtimes				
Graues Langohr	Plecotus austriacus	IV	-	b, s	1	1					
Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	II, IV	-	b, s	2	1					
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	IV	-	b, s	D	G					
Reptilien											
Schlingnatter	Coronella austriaca	IV	-	b, s	3	2					
Zauneidechse	Lacerta agilis	IV	-	b, s	V	3	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes

Nome	nklatur		Schutz		Gefäh	rdung	Α	В	С	D	Е
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH-RL	BArtSchV	BNatSchG	RL D	RL ST					
Amphibien											
Geburtshelferkröte	Alytes obstericans	IV	-	b, s	2	2					
Rotbauchunke	Bombina bombina	II, IV	-	b, s	2	2					
Kreuzkröte	Bufo calamita	IV	-	b, s	2	2	\boxtimes				
Wechselkröte	Bufo viridis	IV	-	b, s	2	2	\boxtimes				
Laubfrosch	Hyla arborea	IV	-	b, s	3	3	\boxtimes				
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	IV	-	b, s	3	3	\boxtimes				
Moorfrosch	Rana arvalis	IV	-	b, s	3	2	\boxtimes				
Springfrosch	Rana dalmatina	IV	-	b, s	V	3					
Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	IV	-	b, s	G	G					
Nördl. Kammmolch	Triturus cristatus	II, IV	-	b, s	3	3	\boxtimes	\boxtimes			
Käfer											
Großer Eichenbock/ Heldbock	Cerambyx cerdo	II, IV	-	b, s	1	1					
Breitrand	Dytiscus latissimus	II, IV	-	b, s	1	1					
Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	II, IV	-	b, s	1	3					
Eremit	Osmoderma eremita	II, IV	-	b, s	2	2	\boxtimes				
Alpenbock	Rosalia alpina	II, IV	-	b, s	2	0					
Schmetterlinge											
Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	IV	-	b, s	2	0					
Hecken-Wollafter	Eriogaster catax	II, IV	-	b, s	1	0					
Eschen-Scheckenfalter	Euphydryas maturna	II, IV	-	b, s	1	1					
Haarstrang-Wurzeleule	Gortyna borelli lunata	II, IV	1.3	b, s	1	1					
Bacchantin	Lopinga achine	IV	-	b, s	2	0					
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	II, IV	-	b, s	3	G					

Nomenklatur		Schutz			Gefäh	rdung	Α	В	С	D	Е
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH-RL	BArtSchV	BNatSchG	RL D	RL ST					
Blauschillernder Feuerfalter	Lycaenahelle	II, IV	1.3	b, s	2	0					
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	Maculinea arion	IV	-	b, s	3	1					
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	II, IV	-	b, s	V	1					
Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea teleius	II, IV	-	b, s	2	0					
Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	IV	-	b, s	2	0					
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	IV	-	b, s	-	2	\boxtimes				
Libellen											
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	IV	-	b, s	2	1					
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	IV	-	b, s	-	-					
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	IV	-	b, s	2	3					
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	II, IV	-	b, s	3	V					
Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	II, IV	-	b, s	-	-	\boxtimes				
Weichtiere											
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	II, V	-	b, s	1	1					
Bachmuschel	Unio crassus	II, V	-	b, s	1	1					

Von den 77 nach Abzug der ausschließlich national geschützten Spezies bzw. ausschließlich im Anhang II der FFH-RL geführten Spezies in der ASL ST verbleibenden Spezies und unter Berücksichtigung der Ansätze der durchgeführten faunistischen Untersuchungen kann bei 9 Arten ein Auftreten im Vorhaben-/ Betrachtungsraum nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

FAZIT: Im Ergebnis sind für insgesamt 9 in der ASL ST enthaltenen, prüfrelevanten Arten (Breitflügel- und Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- sowie Zwergfledermaus undZauneidechse) unter Beachtung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren Beeinträchtigungen nicht pauschal bzw. im Vorhinein auszuschließen, die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzen können. Für diese Spezies wird daher eine Konfliktanalyse über eine einzelartbezogene Darstellung erforderlich.

3.3.2 Zu berücksichtigende europäische Vogelarten im Ergebnis der durchgeführten Kartierungen

Im Rahmen der erfolgten Kartierungen im UG wurden 20 wildlebende europäische Vogelarten (Brutvögel und Nahrungsgäste zur Brutzeit) erfasst, die im Rahmen des ASB zu behandeln sind. Dabei handelte es sich um 19 Brutvögel und einen Nahrungsgast. Als **Wert gebende Spezies** (streng geschützte Arten, Arten nach Anhang I der VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, gefährdete Arten nach der Roten Liste ≥ Kat. 2) konnten im UG <u>Wendehals</u>, <u>Grauspecht</u>, <u>Neuntöter</u> und Sperbergrasmückenachgewiesen werden.

Nachfolgend werden alle im ASB zu berücksichtigen europäischen Vogelarten auf Grundlage der im UG nachgewiesenen Vorkommen (Brutvögel) hinsichtlich ihres Schutzstatus und ihrer Gefährdung eingeordnet und ihr Status im UG dargestellt (Tab. 3). Spezies der VSRL, für die keine Artnachweise aus dem Vorhabenraum vorliegen, finden keine Erwähnung.

Eine direkte oder mittelbare Betroffenheit der Brutplätze oder baubedingte Tötungen/ Verletzungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien sind v. a. bei Höhlenbrütern, Baumbrütern und Buschbrütern im Zuge der baubedingten Gehölzentfernungen zu erwarten. Schädigungen sind aber auch bei am Boden brütenden Spezies möglich.

Im UG wurde eine Vogelart als **Nahrungsgast** nachgewiesen. Dabei handelte es sich um den <u>Grauspecht</u>. Diese Art frequentiert das Untersuchungsgebiet nur sporadisch auf der Suche nach Nahrung, weshalb eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Vornherein gänzlich ausgeschlossen werden kann. Es ist ebenfalls kein Eintreffen des Verbotstatbestandes der Verletzung oder Tötung nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten. Eine erhebliche Störung im Sinne Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten gleichwertige Habitate bzw. solche mit höherem Wert im Umfeld zur Verfügung stehen.

FAZIT: Im Ergebnis sind für insgesamt 19 europäische Vogelarten unter Beachtung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren Beeinträchtigungen nicht pauschal bzw. im Vorhinein auszuschließen, die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzen können. Für diese Spezies wird daher eine Konfliktanalyse erforderlich. Die Darstellung erfolgt für die prüfrelevanten Vogelarten unter Gruppierung von Nistgilden bzw. für Arten mit einem besonderen Schutzbedürfnis als Einzelart.

Tab. 3: Liste der im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesenen und im ASB zu berücksichtigenden Vogelarten.

Schutz: <u>VSRL</u> (Richtlinie 2009/147/EG – EU-Vogelschutzrichtlinie): Art. 1 – europäische Vogelart nach Artikel 1 mit allgemeinem Schutzerfordernis nach Art. 2 und 3 etc., Anh. I – Art des Anhanges I mit besonderem Schutzerfordernis nach Artikel 4; <u>BArtSchV</u> (Bundesartenschutzverordnung): 1.3 – streng geschützte Art nach § 1 Satz 2 und Anlage 1, Spalte 3, ⁵⁾ – besonders geschützte Art auf Grund § 7 Abs. 2 Satz 13b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes; <u>BNatSchG</u> (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz): b – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13, s – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14.

Gefährdung (Gefährdungsgrad nach den Roten Listen der Brutvögel Deutschlands (**RL D**) (RYSLAVY et al. 2020)bzw. der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (**RL ST**)(SCHÖNBRODT & SCHULZE 2020):1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste.

Status im UG:B – wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogel, NG – Nahrungsgast.

A – Nachweise im UG.

B – Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkung.

C – zu prüfende Art.

Fett gedruckt: Wertgebende Art.

Nomenklatur			Schutz		Gefährd	ung	Status	Α	В	С
DeutscherArtname	Wissensch.Artname	VSRL	BArtSchV	BNatSchG	RL D	RL ST	im UG			
Wendehals	Jynx torquilla	Art. 1, Anh. I	1.3 ⁵⁾	b, s	3	3	В	\boxtimes	\boxtimes	
Kleinspecht	Dryobates minor	Art. 1	-	b	3	-	В	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Grauspecht	Picus canus	Art. 1, Anh. I	1.3 ⁵⁾	b, s	2	-	NG	\boxtimes		
Neuntöter	Lanius collurio	Art. 1, Anh. I	-	b	-	٧	В	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Blaumeise	Parus caeruleus	Art. 1	-	b	-	-	В	\boxtimes		\boxtimes
Kohlmeise	Parus major	Art. 1	-	b	-	-	В	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Fitis	Phylloscopus trochilus	Art. 1	-	b	-	-	В	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Art. 1	-	b	-	-	В	\boxtimes		\boxtimes
Gelbspötter	Hippolais icterina	Art. 1	-	b	-	V	В	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Art. 1	-	b	-	-	В	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Art. 1	-	b	-	-	В	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	Art. 1, Anh. I	1.3 ⁵⁾	b, s	1	3	В	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Art. 1	-	b	-	-	В	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Star	Sturnus vulgaris	Art. 1	-	b	3	V	В	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Amsel	Turdus merula	Art. 1	-	b	-	-	В	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes

Nomenklatur			Schutz			Gefährdung		Α	В	С
DeutscherArtname	Wissensch.Artname	VSRL	BArtSchV	BNatSchG	RL D	RL ST	im UG			
Singdrossel	Turdus philomelos	Art. 1	-	b	-	-	В	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Art. 1	-	b	-	-	В	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Haussperling	Passer domesticus	Art. 1	-	b	-	V	В	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Feldsperling	Passer montanus	Art. 1	-	b	V	V	В	\boxtimes	\boxtimes	\boxtimes
Buchfink	Fringilla coelebs	Art. 1	-	b	-	-	В	\boxtimes	\boxtimes	

FAZIT: ImErgebnis der Relevanzprüfung sind für 28 prüfrelevante Arten (9 Arten des Anh. IV FFH-RL und 19 europäische Vogelarten) mit einem erhöhten Schutzbedürfnis (Anhang I VSRL, national streng geschützt nach BArtSchV/ BNatSchG) bzw. einer erhöhten Gefährdungseinstufung in den Roten Listen unter Beachtung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren Beeinträchtigungen nicht pauschal oder im Vorhinein auszuschließen, die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzen können. Für diese Spezies wird daher eine Konfliktanalyse über eine einzelartbezogene Darstellung erforderlich. Im Sinne einer übersichtlichen Darstellung werden jedoch die kommunen Vogelarten ohne ein erhöhtes Schutzbedürfnis bzw. ohne eine erhöhte Gefährdungseinstufung in der Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene von Artgruppen entsprechend ihrer Einteilung in Nistgilden betrachtet (vgl. (LSBB ST 2018)).

Folgende Einzelarten werden bei der Konfliktanalyse betrachtet:

Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Zauneidechsesowie Wendehals, Neuntöter und Sperbergrasmücke.

4 Konfliktanalyse

4.1 Arten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie

Im Ergebnis der vorgenommenen Relevanzprüfung (Kap.3) umfasst die artbezogene Konfliktanalyse die folgenden Arten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie:

- 1261: Zauneidechse (Lacerta agilis),
- 1309: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus),
- 1312: Abendsegler (Nyctalus noctula),
- 1314: Wasserfledermaus (Myotis daubentonii),
- 1317: Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii),
- 1322: Fransenfledermaus (Myotis nattereri),
- 1327: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus),
- 1331: Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri),
- Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus).

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i> , LINNAEUS 1758)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus							
Schutzstatus							
⊠ streng geschützt	besonders geschützt						
Art nach Anh. A der EGArtSchVO	Art nach Anh. B der EGArtSchVO						
Art nach Anh. IVa FFH-RL	Europäische Vogelart						
☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV						
Gefährdungsstatus	Einstufung des Erhaltungszustandes						
Rote Liste Deutschland	FV günstig / hervorragend						
Rote Liste Sachsen-Anhalt, Kategorie 3	□ U1 ungünstig - unzureichend						
Note Liste Sacriseri-Armait, Nategorie 3	U2 ungünstig - schlecht						
2. Bestand und Empfindlichkeit							

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Zauneidechse bewohnt strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationslosen, grasigen und verbuschten Flächen, Gehölzen und krautigen Hochstaudenfluren. Sie ist eine typische Art wärmebegünstigter Standorte. Ursprünglich besiedelte sie ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen, an denen durch Hochwasserereignisse regelmäßig neue Rohbodenstandorte geschaffen werden. Sekundär nutzt die Art vom Menschen geschaffene Lebensräume, z. B. Eisenbahndämme, Heidegebiete, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Grabenränder, Brach- und Ödländer, Feldraine, Schneisen, Kahlschläge, sonnige Kiefernschonungen, Mauerwerk und ähnliche Standorte. Daneben werden auch Waldränder, Trockenrasenhabitate sowie Moor- und Sumpfgebiete erschlossen. Wesentliche Habitatparameter stellen hierbei sonnenexponierte Lagen mit Hangneigungen <40°, unbeschattete Areale/ Strukturen (Nutzung als Sonnplätze), lockeres Bodensubstrat mit geeigneten Eiablageplätzen und ein relativ geringer Pflanzenbewuchs dar. Des Weiteren ist ein ausreichendes Dargebot an Kleinstrukturen (z. B. Baumstubben, liegendes Holz, Stein- und Schotterhaufen, Kleinsäugerbaue) notwendig, das als Tages- bzw. Nachtversteck in Anspruch genommen werden kann. Ist Frostfreiheit gegeben, sind entsprechende Kleinstrukturen auch als Winterquartier nutzbar. Die Zauneidechse ist sehr standorttreu und nutzt meist nur kleine Reviere mit Flächengrößen bis zu 100 m²(Blanke 2010; Elbing et al. 1996; Ellwanger 2004; Grosse & Seyring 2015). Die Tiere überwintern in frostfreien Verstecken (Kleinsäugerbaue, Hohlräume). Die Paarungen erfolgen meist im April. Die Gelege umfassen für gewöhnlich 9-14 Eier. Der Schlupf der Jungtiere setzt nach 2-3 Monaten (Entwicklungsdauer temperaturabhängig) ein. Die adulten Tiere ziehen sich meist bereits im September/ Anfang Oktober in die Winterquartiere zurück, während die Jungtiere größtenteils noch bis Mitte Oktober aktiv sind. Die Geschlechtsreife tritt i. d. R. nach drei Jahren ein (BLANKE 2010; ELBING et al. 1996; ELLWANGER 2004).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland

Ausnahme Schleswig-Holsteins und den nördlichen und Bundesgebiet annähernd flächendeckend (GROSSE & SEYRING 2015). Bevorzugt werden große Flusstäler, Heideerschlossen (BFN o.J.; ELLWANGER 2004; STEINICKE et al. 2002).

Verbreitung im Bundesland

Die Zauneidechse ist in Deutschland die häufigste und am In ST ist die Zauneidechse weit verbreitet (MTB-Rasterweitesten verbreitete Eidechsenart (ELBING et al. 1996). Mit frequenz von 83 %) und gleichzeitig die häufigste Reptilienart. Nachweise liegen aus allen Landesteilen vor. Ledigwestlichen Teilen Niedersachsens besiedelt die Spezies das lich die Hochlagen des Harzes, Bereiche der Altmark und die ausgeräumten (Bördelandschaften werden in geringeren Dichten besiedelt. Zu den Verbreitungsschwerpunkte im gebiete und Vorländern der Mittelgebirge von der Art Land gehören u.a. die wärmebegünstigten Bereiche des Saaletals im Raum Halle und Bernburg, die östlichen Altmarkplatten, der Süden der Altmarkheiden, die Ohreniederung, der Fläming, die Dübener und Annaburger Heide sowie die Bergbaufolgelandschaften bei Bitterfeld und Gräfenhainichen. Hohe Vorkommensdichten beherbergen auch das Umfeld des Mittellandkanals, das Unstruttal sowie die Schwarze Elster- und Weiße Elster-Aue. Regelmäßig wird die Art auch entlang von Bahntrassen nachgewiesen (GROSSE & SEYRING 2015).

7							
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i> , LINNAEUS 1758)							
Verbreitung im Untersuchungsraum							
✓ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell i	•						
Bei den aktuellen Erfassungen konnten Nachweise von Zauneidechsen erbracht werden. I geeigneten Habitaten innerhalb des Planraumes zahlreich vor. Die lokale Populationsgröße geschätzt.							
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG							
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)							
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw.							
Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar							
gefangen, getötet bzw. verletzt?	⊠ Ja	☐ Nein					
	smaßnahme	ist vorgesehen					
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen							
(Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)							
☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.:V _{ASB} 4☐ Nein							
Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen/ Tötungen erfolgt in allen von den Baumaßnahmen betroffenen und habitatstrukturell für ein Vorkommen der Art geeigneten Bereichen eine Umsiedlung der im Eingriffsbereich vorkommenden Tiere. Hierzu werden die Tiere innerhalb der zulässigen jahreszeitlichen Fenster unter größtmöglicher Schonung abgefangen (V _{ASB} 4) und in habitatstrukturell geeignete Bereiche (A _{CEF} 4). umgesiedelt. Es ist ein Abfang mit Hilfe von Bodenfallen bzw. per Hand sowie eine dauerhafte Absperrung des Eingriffsbereiches vor Beginn der Baumaßnahmen und währenddessen zur Vermeidung einer Rückkehr der Tiere in die Baubereiche vorgesehen. Die Durchführung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.							
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	⊠ Nein					
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko							
hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	□Ja	Nein					
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen							
Betriebsbedingte Risiken können projektspezifisch für die betrachteten Arten nicht erkannt		_					
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	∐ Ja	⊠ Nein					
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	∐Ja	⊠ Nein					
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) □ Vorgezogene Ausgleichsmaß		_					
∀ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		rigocorion (ricer)					
Eine signifikante Störung der Arten ist nicht zu erwarten. Sie können nicht als störanfällig unmittelbar in Gleisanlagen der Eisenbahn oder inmitten der Übungsbereiche aktiver Trupp							
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	⊠ Nein					
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44	Abs. 1 Nr. 3	BNatSchG)					
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,		·					
beschädigt oder zerstört?	⊠ Ja	☐ Nein					
	nahme ist vo	rgesehen (A _{CEF})					
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt							
Um die ökologische Kohärenz der Sommer- und Winterverstecke sowie der Eiablagepläzogen habitatoptimierende Maßnahmen im Umfeld (Acef4). Hierzu wurden auf den bere Bereichen folgende Habitatrequisiten eingebracht: Eiablageflächen aus Sand, Leseste	its als Ersatz	flächen dienenden					

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i> , LINNAEUS 1758)									
Acef4).	,								
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maß	nahmen) ein.	☐ Ja	Nein						
d) Abschließende Bewertung									
Mindestens ein Verbotstatbestand Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. tritt ein? Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.									
Fazit									
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von ☑ Vermeidungsmaßnahmen (V _{ASB})									
vorgezogenen Ausgleichsmaßnahm	nen (Acer)								
weitere Maßnahmen zur Sicherung landespflegerische Maßnahmen) da	des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/Ece argestellt.	F) sind im zu verfüç	genden Plan (LBP,						
Unter Berücksichtigung der Wirkungspr	ognose einschl. vorgesehener Maßnahmen								
□ treten die Verbotstatbestände des § ■ BNatSchG erforderlich ist	44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass kein	e Ausnahme nach	§ 45 Abs. 7						
ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind									
Die Zulassungsvoraussetzungen lieg	Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.								

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

chutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/ Erhaltungszustand*
	Rote Liste Deutschland Kat. 3, Rote Liste Sachsen-Anhalt Kat. 1
	Rote Liste Sachsen-Anhalt Kat. 3
	Rote Liste Sachsen-Anhalt Kat. 2
	Rote Liste Sachsen-Anhalt Kat. 2
	Rote Liste Sachsen-Anhalt Kat. 3
	Rote Liste Deutschland D, Rote Liste Sachsen-Anhalt Kat. 2
	Rote Liste Deutschland V, Rote Liste Sachsen-Anhalt Kat. 2
	Rote Liste Sachsen-Anhalt Kat. 2
	chutzstatus

Schutzstatus

streng geschützt	besonders geschü
------------------	------------------

- Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- 2 Art nach Anh. IV FFH-RL
- Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

- Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- 5 Europäische Vogelart
- Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Art des Siedlungsbereiches. Hier lokalisieren sich auch die Sommerquartiere und ein bedeutender Teil der Jagdhabitate. Bevorzugte Hangplätze in den Sommermonaten sind Hausverkleidungen, Fensterläden und die Firstbereiche von Gebäuden sowie Zwischenböden. Charakteristisch sind häufige Quartierwechsel, die auch unter Mitführung der noch nicht flugfähigen Jungtiere erfolgen. Als Winterguartiere werden Höhlen, Stollen, Keller, aber auch Balkenkehlen von Dachstühlen und Holzstapel genutzt. Insgesamt ist die im Sommer häufige Art in den Winterquartieren unterrepräsentiert und wird nur vereinzelt angetroffen. Dies deutet darauf hin, dass sie in hohem Maße in oberirdischen Gebäudeteilen überwintert. Jagende Breitflügelfledermäuse werden vor allem in der Nähe von alten Bäumen, im Wald und an Waldrändern, über Grünland und an Gewässerufern nachgewiesen. In den Siedlungsbereichen werden Park- und Grünanlagen, Gärten, aber auch dichter bebaute Bereiche zur Jagd genutzt. Oft jagen die Tiere auch im Umfeld von Straßenlaternen. Charakteristisch ist meist ein hoher Grünland- und Gewässeranteil des Jagdgebietes. Gelegentlich können Breitflügelfledermäuse auch über Ackerflächen nachgewiesen werden. Zwischen dem Quartier und dem Jagdlebensraum können Entfernungen von bis zu 6 km zurückgelegt werden (vgl. BOYE et al. 1999; BRAUN 2003; DENSE 1992; ROSENAU & BOYE 2004).

Die Wasserfledermaus bevorzugt Regionen mit einem hohen Gewässerreichtum. Die Art bewohnt in den Sommerlebensräumen überwiegend Bäume (Spechthöhlen, Baumspalten etc.), sodass sich besonders Wälder in Gewässernähe als Quartierstandort eignen. Die Jagd erfolgt dicht über der Oberfläche von Gewässern aller Art. Bevorzugt werden Gewässer mit dichter Ufervegetation. Seltener finden Jagdaktivitäten an wasserfernen Stellen (z. B. Grünländer, Waldlichtungen) statt. Die Größe des Aktionsgebietes der Spezies ist als mittel einzustufen. Fehlen in der unmittelbaren Nähe des Quartiers geeignete Jagdhabitate, werden Jagdgebiete in bis zu 10 km Entfernung erschlossen. Der Aktionsradius wird dabei maßgeblich von dem Vorhandensein und der Beschaffenheit der Jagdgewässer beeinflusst. Als Überwinterungsquartiere werden gern frostfreie Höhlen, Keller, Bergwerke etc. in Anspruch genommen. Die Wasserfledermaus agiert stark strukturgebunden. Transferflüge finden meist unmittelbar entlang linearer Strukturen statt. Typisch hierbei ist die Bildung von Flugstraßen (DIETZ & BOYE 2004; NLWKN 2010d).

Die Fransenfledermaus ist als eine Art einzustufen, die bevorzugt Waldbereiche sowohl als Quartierstandort als auch zur Jagd nutzt. Sie kann jedoch auch die freie Landschaft entlang linearer Gehölzstrukturen erschließen. Wochenstuben und Sommerquartiere können sich zudem innerhalb des Siedlungsbereiches bzw. an anthropogenen Strukturen befinden. So werden als Quartiere im Sommer neben Baumhöhlen auch Nistkästen, Spalten an oder in Gebäuden, Fensterläden und gelegentlich auch Brücken und ähnliche Bauwerke genutzt (Boye et al. 1999). Die Winterquartiere befinden sich in untertägigen Hohlräumen wie Stollen, Höhlen und Kellern. Hier überwintern die Tiere oft eng in Spalten eingezwängt. In den Winterquartieren werden sowohl Einzeltiere wie auch Gruppen mit großer Individuenzahl festgestellt. Überwinterungen in Baumhöhlen sind nicht belegt, können aber auch nicht ausgeschlossen werden. Ein typisches Charakteristikum ist der oftmals sehr häufige Quartierwechsel innerhalb des Sommerlebensraums (i. d. R. im Radius ≤2 km, z. T. mehrmals wöchentlich) bei einer gleichzeitig sehr hohen Quartiertreue (alljährliche Wiederbesiedlung) (MESCHEDE & RUDOLPH 2004: 181; NLWKN 2010a). Die Jagdhabitate befinden sich überwiegend unmittelbar um den Quartiersstandort (kleinräumiges Aktionsareal, i. d. R. max. 3-4 km um das Refugium). Die Nahrung sammelt die Art hauptsächlich vom Blattwerk der Vegetation ab (MESCHEDE & HELLER 2000; TRAPPMANN & BOYE 2004), ein Verhalten, dass als "cleaning" bezeichnet wird. Entsprechend befinden sich die Hauptjagdgebiete in Wäldern bzw. in gehölzreichen Landschaften.

Der Kleinabendsegler ist eine typische Waldfledermaus und bewohnt in den Sommerlebensräumen sowohl Laub-, Mischals auch Nadelwälder, in denen sie häufige Quartierwechsel vollzieht (BRAUN & HÄUSSLER 2003: 627; GÖRNER 2009). Als Wochenstuben-, Männchen- und Paarungsquartiere dienen Bäume. Hierbei werden sowohl Raumhöhlen als auch Spaltenquartiere genutzt (MESCHEDE & HELLER 2000). Quartiere in Spalten an Gebäuden sind deutlich seltener. Als Jagdgebiete fungieren schwerpunktmäßig Grenzlinien-Bereiche (Übergang Wald – Offenland, Bestandsstufen). Oft wird auch über dem Kronendach geschlossener Gehölzbestände, über Gewässern, auf Waldlichtungen und in Ortschaften Beute gejagt. Die Ausdehnung der Jagdflüge orientiert sich stark am Nahrungsangebot. Radien von bis 17 km um das Quartier sind belegt. Meist beschränken sich die Flüge aber auf den 5 km-Radius. Die Strukturbindung ist als gering einzustufen. Der Kleinabendsegler kann offene Flächen frei und in großer Höhe überfliegen (SCHORCHT & BOYE 2004)

Der Abendsegler ist eine typische Baum- und Waldfledermaus. Der überwiegende Teil der Sommerquartiere einschließlich der Wochenstuben befindet sich in Baumhöhlen (Specht- und Fäulnishöhlen, Stammrisse). Fledermauskästen werden gern genutzt, ebenso hohle Betonmasten sowie Spaltenquartiere an höheren Gebäuden. Ihre Winterquartiere bezieht die Art in Baumhöhlen, tiefen Felsspalten bzw. an menschlichen Bauwerken. Der Abendsegler weist nur eine sehr geringe Strukturbindung auf. Wegen seiner außerordentlichen Flughöhe kann er unabhängig von terrestrischen Strukturen agieren. So finden auch die Nahrungsflüge v. a. im freien Luftraum statt. Die Hauptjagdgebiete stellen offene Flächen mit hoher Beutetierproduktion dar, hier insbesondere größere Stillgewässer sowie Grünlandbereiche. Im Bereich von Wäldern wird in der Regel nicht im Bestand, sondern über den Baumkronen gejagt. Die Aktionsräume der Art sind als sehr groß einzustufen. Die Jagdhabitate liegen häufig weit entfernt vom Quartier (oft >10 km, zur Wochenstubenzeit aber meist im Umkreis von 2-3 km um das Quartier) (BOYE & DIETZ 2004; MESCHEDE & HELLER 2000; NLWKN 2010b).

Die Wochenstubengemeinschaften der **Rauhautfledermaus** präferieren Laubmischwälder mit einem hohen Höhlenanteil. Bei dem Ausbringen von künstlichen Höhlen können auch Kiefernforste besiedelt werden (vgl. SCHMIDT 1997). Die Männchen besetzen von Juli bis Mitte September Paarungsquartiere in Baumhöhlen aller Art. Die Jagdgebiete liegen bevorzugt an Gewässerufern, Waldrändern, über Schilfflächen und Feuchtwiesen, seltener auch in lichten Altholzbeständen. Ähnlich wie bei der Zwergfledermaus fliegen die Tiere in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen und orientieren sich in ihrem Flugverhalten an leitlinienhaften Strukturen (vgl. BRINKMANN et al. 2003). Daher erfolgen die Flüge entlang von Hecken, Alleen oder sonstigen linearen Gehölzen. Gelegentlich werden aber auch offenere Flächen wie Äcker frei überflogen. Die Art überwintert offensichtlich vor allem in Baumhöhlen. Die Sommerlebensräume weisen ein Aktionsgebiet von 10-22 km² auf. Telemetrische Studien belegen Entfernungen von bis zu 6,5 km zwischen Quartier und Jagdgebiet. Die Art unternimmt saisonale Fernwanderungen (BOYE & MEYER-CORDS 2004; BRINKMANN et al. 2003).

Die Zwergfledermaus ist eine der typischen Fledermausarten des Siedlungsraumes. Entsprechend befinden sich die Sommerquartiere einschließlich der Wochenstuben in einer breiten Palette in von außen zugänglichen Spaltenquartieren an Gebäuden, z. B. Bretterverschalungen, Wandverkleidungen, Fensterläden, in Hohlblocksteinen, hinter Schildern etc. Gelegentlich wird die Art auch in Fledermauskästen oder Baumhöhlen nachgewiesen (MESCHEDE & HELLER 2000). Winterquartiere wurden in großen Kirchen, alten Bergwerken, tiefen Felsspalten, Mauerspalten, aber auch Kellern belegt (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Die Jagdgebiete befinden sich meist im Umfeld der Sommerquartiere (Entfernung 1-2 km) und liegen über Teichen, an Waldrändern, in Gärten, aber auch im unmittelbaren Siedlungsbereich, z. B. um Laternen (MEINIG & BOYE 2004).

Die **Mückenfledermaus** bewohnt bevorzugt Auenwaldgebiete bzw. feuchte Wälder und Waldareale in Gewässernähe. Sie ist deutlich weniger opportunistisch und stärker an Gewässer gebunden als die Zwergfledermaus. Daneben tritt sie auch im Siedlungsbereich als Gebäudebewohner regelmäßig in Erscheinung (MESCHEDE & RUDOLPH 2004: 277). Einige Vorkommen lokalisieren sich jedoch auch in sehr gewässerarmen Waldgebieten. Jedoch auch in diesen

Landschaftsausschnitten besitzt die Mückenfledermaus eine eindeutige Präferenz für die laubholzdominierten Bereiche. Als Sommer- und Wochenstubenquartiere sind Fledermauskästen und spaltenförmige Verstecke an einzelnen, meist im Wald stehenden Gebäuden bekannt (Dolch & Teubner 2004; NLWKN 2010c). Die Nutzung von Quartieren in Bäumen ist anzunehmen. Das Aktionsgebiet der Spezies ist als klein bis mittel einzustufen. Die Jagdhabitate befinden sich meist im Radius von 1-2 km um die Quartiere, gelegentlich weisen sie auch größere Distanzen auf. Innerhalb des Aktionsraumes orientiert sich die Art stark an hot-spot-Punkten. Nach Dietz et al. (2007) werden landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünländer als Jagdhabitate gemieden. Die Strukturbindung ist als hoch einzustufen. Die Mückenfledermaus agiert sehr geschickt auf engstem Raum und gilt stärker strukturgebunden als die Zwergfledermaus. Die Jagd- und Transferflüge werden bevorzugt in bzw. nah an Vegetationsstrukturen durchgeführt.

Verbreitung in Deutschland

Die **Breitflügelfledermaus** kommt in ganz Deutschland vor, wobei der Verbreitungsschwerpunkt in der Norddeutschen Tiefebene liegt und die Spezies in den Mittelgebirgen seltener als im Tiefland auftritt (ROSENAU & BOYE 2004). In einigen Bundesländern ist sie neben der Zwergfledermaus die häufigste Fledermausart im Siedlungsbereich (BOYE et al. 1999)

In Deutschland ist die **Wasserfledermaus** nicht selten und zählt zu den Fledermausarten mit einer hohen Vorkommensdichte in allen Bundesländern (BOYE et al. 1999). Die Schwerpunkte höchster Siedlungsdichten befinden sich in wald- und seenreichen Regionen wie der Mecklenburger Seenplatte oder der Teichlandschaft der Oberlausitz (DIETZ & BOYE 2004).

In Deutschland ist die **Fransenfledermaus** für alle Bundesländer nachgewiesen. In den meisten Regionen sind jedoch nur wenige Wochenstuben bekannt (TRAPPMANN & BOYE 2004). Der Erhaltungszustand der Art auf Bundesebene wird mit "günstig" bewertet (BFN 2013a; BFN 2013b).

Für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland ist davon auszugehen, dass der **Kleinabendsegler**häufiger vorkommt, als dies bislang bekannt ist (BOYE et al. 1999). Artnachweise liegen für die Sommer- bzw. Zugperioden aus allen Bundesländern vor (BERG & WACHLIN o.J.). Bis auf den äußersten Südwesten sind aus Deutschland keine regelmäßigen Winternachweise bekannt.

Auch in Deutschland ist der **Abendsegler** flächendeckend nachweisbar, aufgrund der saisonalen Wanderungen jedoch mit deutlichen jahreszeitlichen Verschiebungen. Die Wochenstubenschwerpunkte befinden sich in den gewässerreichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns, Brandenburgs und Sachsens (BOYE & DIETZ 2004; HÄUSSLER & NAGEL 2003).

In Deutschland ist die **Rauhautfledermaus** in allen Bundesländern nachgewiesen (GESKE 2006), wobei sich die bekannten Wochenstubenquartiere weitgehend auf den nordostdeutschen Raum (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) beschränken. In den vergangenen Jahren konnten jedoch im Zuge einer Arealausweitung auch Belege für Wochenstuben u. a. im südlichen Sachsen-Anhalt, in Sachsen, Thüringen und Bayern erbracht werden.

In Deutschland ist die **Zwergfledermaus** nicht selten und nach BOYE et al. (1999) die bundesweit am häufigsten nachgewiesene Fledermausart überhaupt. Es liegen, teilweise in beträchtlicher Anzahl, Wochenstubenfunde aus allen Bundesländern vor. Die Art gilt als die häufigste Fledermaus in und an Gebäuden.

Die **Mückenfledermaus** wurde vor 1990 nicht und bis zum Jahr 2000 nur sehr selten von der eng verwandten und phänologisch sehr ähnlichen Zwergfledermaus unterschieden. Entsprechend ist der Kenntnisstand zur Verbreitung lückenhaft. Die Art wurde zwischenzeitlich jedoch für die meisten deutschen Bundesländer belegt (Ausnahmen: Hamburg, Bremen) (GESKE 2006). Von Norden nach Süden scheinen die Populationsstärken tendenziell zuzunehmen (EICHEN 2006).

Verbreitung in Sachsen-Anhalt

In den Tiefländern von ST und auch in der kollinen Stufe gehört die **Breitflügelfledermaus** zu den häufigsten und am weitesten verbreiteten Fledermausarten. Im Süden liegen die Vorkommensschwerpunkte in den urbanen bzw. industriell geprägten Räumen. In den nördlichen und östlichen Landesteilen bejagt die Spezies bevorzugt die Waldheiden und den Agrarraum, während die Wochenstuben in den Ortschaften zu finden sind. Es ist eine Vielzahl von Winterquartieren aus dem ganzen Land bekannt, die jedoch meist diskontinuierlich besetzt sind. Da die Art auch an oder in oberirdischen Gebäudeteilen überwintert, muss davon ausgegangen werden, dass viele Winterquartiere übersehen werden.

Die Wasserfledermaus ist in ST weit verbreitet. Die Siedlungs- und Reproduktionsschwerpunkte sind hierbei an Landschaftsräume mit einem hohen Gewässeranteil gebunden (schwerpunktmäßig Auenbereiche der großen Tieflandsströme von Elbe, Havel, Saale und Mulde sowie Talsperrengewässer im Harz und Stausee Kelbra). Regional kann die Art in gewässerarmen Gebieten im Sommer fehlen. Meist sind Reproduktionen nur durch Fänge laktierender \mathbb{Q} belegt. Die Kenntnis zu den konkreten Wochenstubenquartieren ist hingegen sehr gering. Charakteristisch ist eine Konzentration der Siedlungsgebiete der Wochenstuben in Bereichen mit einem hohen Nahrungspotenzial unter Trennung bzw. Abdrängung der Männchengesellschaften an die kleineren Gewässer. Winterquartiere (Höhlen, Keller) sind aus dem gesamten Landesterritorium bekannt. Der Schwerpunkt des Überwinterungsgeschehens liegt im Harz. Hier überwintern auch Tiere aus weiter entfernten Regionen (Vollmer et al. in AKSA 2009, eig. Daten; RANA 2010: 429).

Die Fransenfledermaus ist in ST weit verbreitet. In den nördlichen und nordwestlichen Landsteilen liegen die Verbreitungsschwerpunkte in den waldreichen Gebieten wie der Colbitz-Letzlinger Heide, der Klietzer Heide und der Glücksburger Heide. Im Harz wird die Art v. a. in den Waldgebieten der mittleren Höhenlagen angetroffen. Reproduktionen sind bis zu einer Höhe von 520 m ü. NN bekannt (AKSA 2009; Ohlender 2002; Vollmer et al. in RANA 2010: 453). Auch in den Auwaldungen der Mittelelbe-Region ist die Spezies heimisch (Myotis 2012). Neuere Untersuchungen belegen ein ebenso weit verbreitetes Auftreten in den südlichen Waldgebieten des Landes (u. a. Ziegelrodaer Forst, Allstedter Raum, Steingraben bei Städten, Hohe Schrecke, Zeitzer Forst) (vgl. Myotis 2013a). ST ist wichtiger Überwinterungsraum für die Art. In den Rübeländer Höhlen überwintern schätzungsweise ca. 5.000, in der Heimkehle ca. 2.000 Individuen. Im Spätsommer schwärmt die Art intensiv vor den großen Harzer Felsquartieren (Heimkehle, Höhlen um Rübeland, Gruben Büchenberg, Volkmarskeller) (AKSA 2009; Vollmer et al. in RANA 2010: 453). In den Winterquartieren der nördlichen und mittleren Landesteile ist sie oft die dominierende Art. In der Gesamtbetrachtung sind für alle größeren Laubwaldareale des Tief- und Hügellandes Vorkommen zu erwarten. Sowohl für die atlantische als auch für die kontinentale biogeographische Region in ST wird der artspezifische Gesamterhaltungszustand aktuell mit "günstig" bewertet (LAU 2013a; LAU 2013b).

Der Kleinabendsegler ist eine typische Waldfledermaus und bewohnt in den Sommerlebensräumen sowohl Laub-, Mischals auch Nadelwälder, in denen sie häufige Quartierwechsel vollzieht (BRAUN & HÄUSSLER 2003: 627; GÖRNER 2009). Als Wochenstuben-, Männchen- und Paarungsquartiere dienen Bäume. Hierbei werden sowohl Raumhöhlen als auch Spaltenquartiere genutzt (MESCHEDE & HELLER 2000). Quartiere in Spalten an Gebäuden sind deutlich seltener. Als Jagdgebiete fungieren schwerpunktmäßig Grenzlinien-Bereiche (Übergang Wald – Offenland, Bestandsstufen). Oft wird auch über dem Kronendach geschlossener Gehölzbestände, über Gewässern, auf Waldlichtungen und in Ortschaften Beute gejagt. Die Ausdehnung der Jagdflüge orientiert sich stark am Nahrungsangebot. Radien von bis 17 km um das Quartier sind belegt. Meist beschränken sich die Flüge aber auf den 5 km-Radius. Die Strukturbindung ist als gering einzustufen. Der Kleinabendsegler kann offene Flächen frei und in großer Höhe überfliegen (SCHORCHT & BOYE 2004).

In ST ist der **Abendsegler** mit Ausnahme des Harzes flächendeckend nachweisbar. Die Reproduktionsschwerpunkte liegen im Norden und Nordosten des Landes (Altmark, Drömling, Elbe-Havel-Winkel, Mittelelbe) (AKSA 2009; VOLLMER & OHLENDORF 2004a: 91f). Nördlich von Klietz existiert ein deutschlandweiter Reproduktionsschwerpunkt (OHLENDORF 2001: 553). Nach Süden scheint die Wochenstubendichte auszudünnen. Das gegenwärtig zunehmende Auftreten der Art in den mittleren und südlichen Landesteilen zur Wochenstubenzeit, lässt vermuten, dass hier männliche Tiere übersommern und gelegentlich Wochenstuben gebildet werden. Der Abendsegler überfliegt ST während seiner saisonalen Wanderungen in großer Zahl (mit Ausnahme des Harzes) flächendeckend. Den großen Flusslandschaften fällt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Zusätzlich werden im Spätsommer und Herbst vielerorts Paarungsquartiere bezogen. Überwinterungsnachweise kommen gelegentlich vor. Nach VOLLMER & OHLENDORF (2004a) nehmen Überwinterungen der Art in ST seit einigen Jahren tendenziell zu. Dennoch schein ST aber auch gegenwärtig nur eine untergeordnete Relevanz als Winterlebensraum zu besitzen.

ST liegt an der Westgrenze des ehemals geschlossenen Reproduktionsareals der Rauhautfledermaus. Das Bundesland gehört zu den bundesweit wichtigsten Durchzugs- und Paarungsgebieten und besitzt einen sehr hohen Status im europäischen Reproduktionsgeschehen der Art. Die bislang bekannten Wochenstubengebiete befinden sich vor allem in den nordöstlichen Landesteilen und folgen dem Elbtal bis etwa Höhe Magdeburg (VOLLMER & OHLENDORF 2004b). Im Zuge der räumlichen Verschiebung der Wochenstubengebiete gelang im Jahr 2004 der erste Wochenstubenfund im Saale-Unstrut-Triasland im südlichen ST (LEHMANN 2008). Übersommerungen von männlichen Tieren sind vom gesamten Landesterritorium bekannt. Bei aktuellen Untersuchungen im südlichen Sachsen-Anhalt konnte die Rauhautfledermaus in 29 von 58 untersuchten Gebieten nachgewiesen werden (MYOTIS 2013a). Eine regelmäßige Verbreitung ist ebenfalls für die mittleren Landesteile dokumentiert (vgl. MYOTIS 2012). Winterfunde aus Sachsen-Anhalt liegen bislang nur vereinzelt vor (OHLENDORF et al. 2002).

Der Kenntnisstand zur Verbreitung der **Zwergfledermaus** in ST muss trotz der offensichtlichen Häufigkeit als vergleichsweise schlecht eingeschätzt werden. Sommervorkommen sind zwischenzeitlich landesweit belegt (MYOTIS 2010; MYOTIS 2011a; MYOTIS 2011c; MYOTIS 2012; vgl. z. B. MYOTIS 2013a; MYOTIS 2013b; Vollmer et al. in RANA 2010: 478), es liegen aber nur wenige Nachweise von Wochenstuben vor. Konzentrationen der Vorkommen bestehen im Harz und seinen Vorländern und in der Altmark (unter Ausschluss der Flussniederungen) mit dem Schwerpunktgebiet der Colbitz-Letzlinger Heide sowie im südlichen ST (vgl. u. a. Vollmer et al. in RANA 2010: 478). Zwischen dem zumindest gebietsweise häufigen Auftreten im Sommer und dem nahezu vollständigen Fehlen im Winter bestehen erhebliche Diskrepanzen. Der Verbleib der Tiere im Winter ist weitgehend unbekannt. Eine regionale Häufung der Reproduktionsquartiere wird derzeit im Hügel- und Bergland erreicht, mit Schwerpunkt im Harz (AKSA 2009). Hier ist die Art im Sommer häufig und allgegenwärtig. Jedoch bestehen auch hier Kenntnisdefizite bzgl. der Überwinterungsquartiere. Sowohl für die atlantische als auch für die kontinentale biogeographische Region in ST wird der artspezifische Gesamterhaltungszustand aktuell mit "ungünstig bis unzureichend" bewertet (LAU 2013a; LAU 2013b).

Die **Mückenfledermaus** gilt als Leitart der Flusslandschaften des Tieflandes. Als wesentlicher Vorkommensschwerpunkt sind daher die Auwaldbestände entlang der Elbe anzuführen (VOLLMER & OHLENDORF 2004c). Darüber hinaus sind

Fledermäuse (Chiroptera)			
gesicherte Reproduktionsvorkommen auch aus vielen anderen Landesteilen belegt. Netzfänge von Jungtieren bzw. Weibchen mit Laktationsmerkmalen wurden in vielen Landesteilen erbracht (MYOTIS 2010; MYOTIS 2011a; MYOTIS 2011c; MYOTIS 2013a). Vermutlich räumt die Art im Winter das Territorium von ST. Funde von Schlagopfern in den großen Agrarlandschaften deuten darauf hin, dass ST während der Zeitfenster der saisonalen Wanderungen Transitgebiet für osteuropäische oder nordosteuropäische Populationen ist.			
Verbreitung im Untersuchungsraum			
✓ Vorkommen nachgewiesen	rkommen potenziell mögli	ch	
Aktuelle Nachweise liegen für acht Arten vor: Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus.			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNats	SchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 I	3NatSchG)		
	ar	Ja	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: Nein			
Baubedingt ist im Rahmen der Baufeldfreimachung eine Verletzung und Tötung von Individuen nicht auszuschließen, soweit Rodungen von Gehölzen erforderlich werden. Da ein Teil der lokal nachgewiesenen Arten auch in solchen Strukturen überwintern kann, besteht dieser Gefährdungsfaktor ganzjährig. Um eine Schädigung von Individuen zu vermeiden, werden im Falle der Rodung von Gehölzen Maßnahmen (V _{ASB} 3) erforderlich. Als Ausgleich zur Entfernung von Gehölzen mit Quartierpotenzial sind Kastenquartiere einzurichten und regelmäßig zu überprüfen (A _{CEF} 3).			
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagenbedingt (trotz Maßnahme	en) ein.	Ja 🖂 Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensri hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		Ja 🔀 Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Für die Artgruppe der Fledermäuse entsteht während des Betriebes ke Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	des Lebensrisikos. Ja 🔀 Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebl Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand (lokalen Population einer Art verschlechtert)?		Ja ⊠ Nein	
,	gene Ausgleichsmaßnahr		
		5	
Bau- und Anlagenbedingt kommt es in den Eingriffsbereichen zu einem Habitatverlust für lokale Fledermauspopulationen, die die Projektflächen zur Nahrungssuche frequentieren können. Aufgrund des begrenzten Umfanges des Flächenentzuges sowie der Präsenz geeigneter Flächen vergleichbarer und höherwertiger Qualität im räumlichen Umfeld der Eingriffsflächen und den damit gegebenen Ausweichmöglichkeiten ist auch nicht zu befürchten, dass der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungshabitaten durch unmittelbaren Entzug die Erheblichkeitsschwelle überschreitet und damit Auswirkungen auf die Populationsdynamik der einzelnen Arten bestehen. Im Rahmen des Vorhabens wird mit den notwendigen Gehölzrodungen ein Teil des potenziellen Quartiersystems der lokal vorkommenden bzw. potenziell auftretenden Spezies entzogen (siehe oben). Aufgrund des begrenzten Umfanges der im			
Rahmen des Vorhabens erforderlichen Rodungen sowie des im Umfeld zur Verfügung stehenden hohen Potenzials an Strukturen vergleichbarer und höhenwertiger Qualität und den damit gegebenen Ausweichmöglichkeiten kann nicht erkannt.			

Fledermäuse (Chiroptera)		
werden, dass der vorhabenbedingte Verlust potenzieller Quartiere durch unmittelbaren Entzug Auswirkungen auf die Populationsdynamik der einzelnen Spezies hervorruft.		
Projektspezifisch ist während der Bauzeit eine Devastierung von Habitatteilen durch stoffliche (z.B. Staub) und nichtstoffliche Emissionen (Licht, Geräusche) (z.B. Baustellenverkehr) zu erwarten. Grundsätzlich können die einzelnen Spezies in das räumliche Umfeld ausweichen, wo in einem ausreichenden Maße ähnliche oder höherwertige Habitatkulissen zur Verfügung stehen.		
Eine Berührung von Zugriffsverboten im Sinne der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann projektspezifisch nicht erkannt werden.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☐ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☐ Nein		
□ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcer) □ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acer)		
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Da baubedingt Gehölze der Landschaft entzogenwerden bzw. in Gehölzbestände eingegriffen wird sowie Gebäude abgerissen werden, ist eine unmittelbare bzw. direkte baubedingte Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausschließbar. Projektspezifisch ist eine Entnahme von Gehölzen im Bereich der Zuwegungen und für bauzeitlich beanspruchte Flächen vorgesehen, daneben sollen ältere Gebäude abgerissen werden. Durch den damit verbundenen Entzug von (potenziellen) Fledermausquartieren werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Um eine Schädigung von Individuen zu vermeiden, wird die Einrichtung von Kastenquartieren einschließlich deren Pflege und Erfolgskontrolle notwendig (Acef3). Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. □ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
☑ Vermeidungsmaßnahmen (V _{ASB})		
⊠ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF})		
weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/Ecef) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen		
ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSRL

Für die im UG nachgewiesenen **Brutvögel** (19 Vogelarten) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Die kommunen Vogelarten werden entsprechend der Nistgilden in Arten mit jährlich wechselnden Brutplätzen bzw. in Spezies mit dauerhaft genutzten Niststätten unterteilt. Für die Fortpflanzungsstätten aller geschützten Spezies besteht nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ein Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot. Dieses gilt auch dann, wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zeitweilig, z. B. aus jahreszeitlichen Gründen, nicht genutzt werden, üblicherweise im Folgejahr aber mit einer Wiederbesiedlung zu rechnen ist. Dieses trifft für die höhlen- und nischenbrütenden Arten oder auch die Spezies zu, die in Horsten brüten. Diese Niststätten können im Folgejahr von derselben oder auch anderen Spezies wieder besetzt bzw. nachgenutzt werden. Anders verhält es sich bei dem überwiegenden Teil der freibrütenden Arten, die ihre Niststätte nur für eine Brut nutzen. Daher wird das Kriterium einer mehrjährigen Nutzung der Niststätte als ausschlaggebend für die nachfolgenden Gruppierungen angesehen. Dabei werden folgende 16 Arten auf ein Eintreten der Verbotstatbestände hin überprüft:

- Kommune, frei in Gehölzen, am Boden brütende Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten:
 Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Fitis, Zilpzalp.
- kommune in Höhlen- und Halbhöhlen brütende Brutvogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten:
 Blaumeise, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleinspecht, Kohlmeise, Star.

Im Ergebnis der vorgenommenen Relevanzprüfung (Kap.3) umfasst die artbezogene Konfliktanalyse folgende wertgebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSRL:

- A233: Wendehals (*Jynx torquilla*),
- A307: Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria),
- A338: Neuntöter (Lanius collurio).

Kommune frei in Gehölzenund am Boden brütende Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten

Amsel, Buchfink, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Zilpzalp

1 Gefährdungs- und Schutzstatus sowie Erhaltungszustand

In dieser Gruppierung sind Arten ohne eine Gefährdung auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Sachsen-Anhalt zusammengefasst. Für den Gelbspötterwerden auf Bundeslandebene Bestandsrückgänge erkannt, weshalb diese Art in die Vorwarnliste aufgenommen wird.

Die Mehrheit der in dieser Gruppierung zusammengefassten Spezies ist von einer stabilen Bestandssituation bzw. zunehmenden Beständen gekennzeichnet. Die Erhaltungszustände im Land Sachsen-Anhalt sind für die einzelnen Arten bisher nicht definiert.

2 Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit

Die einzelnen Arten besitzen unterschiedliche ökologische Einnischungen bzw. Habitatansprüche. Es werden hier jedoch ausschließlich solche Arten gruppiert, die ihre Nester nur für eine Brut bzw. Saison nutzen und im Folgejahr jeweils neue Niststätten errichten. Überwiegend handelt es sich um Frei- oder Bodenbrüter. Zu den Lebensräumen gehören halboffene bis offene Landschaften, Gehölzränder, Wälderoder auch Siedlungsbereiche.

Ein Großteil der Arten verlässt in den Wintermonaten das Brutgebiet und überwintert in südlichen Gefilden. Einige Spezies wie Amsel und Buchfinküberdauern jedoch als Standvögel im Umfeld des Brutreviers bzw. erhalten teilweise im Winter auch Zuzug von Individuen nordischer Populationen.

Die Brutzeit kann bei einigen Arten bereits im März beginnen, abgesehen von Nachgelegen ist bei fast allen Spezies das Brutgeschäft im Laufe des Augusts, spätestens Mitte September abgeschlossen.

Eine Gefährdung bei baulichen Eingriffen in der freien Landschaft besteht vor allem durch den Entzug von Habitatteilen und Fortpflanzungsstätten (anlage- und baubedingt), damit einhergehend dem baubedingten Entzug von Fortpflanzungsstadien (Gelegen bzw. unselbstständigen Jungtieren) und Störungen (bau- und ggf. betriebsbedingt).

Zu den Beeinträchtigungen der Spezies dieser Gruppe zählen folgende Faktoren:

- anlage- und baubedingter Entzug von Habitatteilen und Fortpflanzungsstätten
- anlage- bzw. baubedingter Entzug von Fortpflanzungsstadien (Gelege bzw. unselbstständige Jungtiere)
- anlage-, bau- sowie betriebsbedingte mechanische, akustische und optische Störungen

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

Deutschland:

Die überwiegende Zahl der in dieser Gruppierung zusammengefassten Spezies ist in Deutschland weit bzw. durchgängig verbreitet. Größere Verbreitungslücken weist jedoch die Klappergrasmücke im Süden und Westen Deutschlands auf.

Die überwiegende Zahl der Arten ist in ihren Beständen stabil oder langfristig zunehmend. Der Bestandstrend derKlappergrasmücke wird langfristig als abnehmend und kurzfristig als fluktuierend eingestuft. Der kurzfristige Bestandstrend von Fitis undGartengrasmücke ist abnehmend.

Sachsen-Anhalt:

Die überwiegende Mehrheit der Arten ist auch in ST landesweit und (annähernd) flächendeckend verbreitet.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

Aus dem UG liegen für alle oben genannten europäischen Vogelarten Brutnachweise vor.

Kommune frei in Gehölzenund am Boden brütende Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten

2.4 Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

Verletzung oder Tötung nach Abs. 1 Nr. 1

Eine direkte baubedingte Verletzung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der vorhabenspezifischen Projektrealisierung kann bei den bodenbrütenden Arten und den in Gehölzen siedelnden Spezies nicht ausgeschlossen werden. Das Verbot einer Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eier, Jungtiere) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bei den Arten grundsätzlich im Rahmen bauzeitlicher Regelungen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (VASB2) bzw. vorherige Kontrolle der Baufelder bzw. Baustelleneinrichtungsflächen durch eine ökologische Baubegleitung, siehe (VASB1) vermieden.

In der Bauphase sind Störungen bzw. Stresssituationen durch eine erhöhte Geräuschkulisse, Bodenerschütterungen sowie optische Reize möglich, sodass auch die Gefahr indirekter Tötungen von Fortpflanzungsstadien (Gelege, Jungtiere) durch Vergrämungen von Brutpaaren im Nahbereich bzw. näheren Umfeld der Baustellenflächen durch stressbedingten Brutabbruch nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Bei einer Realisierung der Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode (V_{ASB}2) ist eine indirekte Tötung von Fortpflanzungsstadien (Gelege, Jungtiere) jedoch unwahrscheinlich.

Vor diesem Hintergrund kann eine Berührung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Gesamtschau nicht erkannt werden.

Erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes nach Abs. 1 Nr. 2

Baubedingt kommt es in den Eingriffsbereichen zu einem Habitatverlust für lokale Vogelpopulationen, darunter auch für frei- bzw. bodenbrütende Vogelarten, welche die Projektflächen zur Nahrungssuche frequentieren und potenziell auch als Brutstätte erschließen können.

Beeinträchtigungen können für Individuen mit Revieren im Planbereich und im nahen Umfeld der Eingriffsbereiche für brütende Paare oder Nahrung suchende Individuen durch die baubedingte und anlagenbedingte Reizkulisse (v. a. akustische und optische Störreize) hervorgerufen werden. Die betreffenden Arten sind in der Region jedoch weit verbreitet, ein ausreichendes Lebensraumdargebot ist breit gefächert und lokal wie auch regional in einem ausreichenden Maß vorhanden, d. h. im näheren und weiteren Umfeld der projektspezifischen Eingriffsbereiche stehen genügend gleich- oder höherwertige Alternativflächen zur Verfügung, sodass auch ein Ausweichen für alle betroffenen Spezies dieser Gruppe problemlos möglich ist. Eine ausschließliche Bindung der betreffenden Arten an die Eingriffsflächen bzw. eingriffsnahen Bereiche ist nicht gegeben. Darüber hinaus ist im Umkreis des Planbereiches bereits eine anthropogene Vorbelastung vorhanden, an welche die lokalen Individuen habituiert sind.

Das Vorhaben hat in der Gesamtschau nicht das Potenzial, erhebliche Störungen und damit einhergehend eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorkommenden lokalen Populationen der kommunen, frei oder am Boden brütenden Vogelarten herbeizuführen.

Es kann bei allen Spezies ausgeschlossen werden, dass Zugriffsverbote im Sinne der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG berührt werden.

Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach Abs. 1 Nr. 3

Alle Arten nutzen ihre Niststätten nicht dauerhaft, sondern nur für eine Brut bzw. eine Saison. Die Nester verlieren nach dem Abschluss des Brutgeschäftes den Status als Fortpflanzungsstätten. Ein Entzug von besetzten Nestern wird bei allen Arten grundsätzlich im Rahmen bauzeitlicher Regelungen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. vorherige Kontrolle der Baufelder (VASB2) vermieden.

Durch den Entzug potenziell nutzbarer oder tatsächlich genutzter Fortpflanzungsstätten (Bäume, Gebüsche, Sträucher) sollten im Vorfeld der geplanten Eingriffe jedoch CEF-Maßnahmen (Ersatzpflanzungen im räumlichen Umfeld) angesetzt werden (Vcef1), um den projektspezifischen Verlust potenzieller oder tatsächlich genutzter Brutstätten auszugleichen.

FAZIT: Durch das Vorhaben kann bei den kommunen, frei in Gehölzenund am Boden brütenden Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten ein Entzug von Niststätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Regelungen ($V_{ASB}2$) ausgeschlossen werden. Hinzu kommen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ersatzpflanzungen für den Verlust der Gehölze ($A_{CEF}1$).

Kommune in Höhlen- und Halbhöhlen brütende Brutvogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten

Blaumeise, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleinspecht, Kohlmeise, Star.

1 Gefährdungs- und Schutzstatus sowie Erhaltungszustand

Es werden in dieser Gruppierung überwiegend Arten ohne eine erhöhte Gefährdung zusammengefasst, die zudem weder erhöhtes Schutzbedürfnis nach Anhang I der VSRL besitzen, noch nach BArtSchV/ BNatSchG nationalrechtlich streng geschützt sind. Für Kleinspecht und Star wird in Bezug auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland eine Einstufung in Kategorie 3 ("gefährdet") der Roten Liste vorgenommen. Für den Feldsperlingwerden auf der Ebene Deutschlands Bestandsrückgänge erkannt, weshalb diese Art in die Vorwarnliste aufgenommen wird. Auf Bundeslandebene wird dies für Star, Haussperling und Feldsperling festgestellt.

Im Land Sachsen-Anhalt sind für die einzelnen Arten bisher keine Erhaltungszustände definiert. Aufgrund der jeweils weiten Verbreitung sowie der individuenreichen Bestände (vgl. GEDEON et al. 2014) kann der regionale wie auch überregionale Erhaltungszustand bei den meisten Spezies jedoch als günstig angesehen werden.

2 Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit

Die einzelnen Arten besitzen unterschiedliche ökologische Einnischungen bzw. Habitatansprüche; ihnen ist jedoch gemeinsam, dass sie zur Anlage ihrer Brutplätze Hohlräume meist in starkstämmigeren Bäumen nutzen.

Im Allgemeinen besiedeln die Arten Laub- und Mischwälder, Nadelwälder, halboffene Landschaften, Gehölzränder aber auch gerne Siedlungsbereiche. Ein Teil der Spezies brütet ersatzweise in Nistkästen, z. T. auch in bzw. an Gebäuden und Bauwerken. Vom Kleinspecht abgesehen, legen die Spezies ihre Höhlen oder Nistnischen nicht selbst an, sondern sind auf deren Präsenz angewiesen. Diese können in den Folgejahren von derselben Art oder von anderen Höhlenbrütern weiter genutzt werden.

Die meisten der Spezies dieser Gruppierung überdauern als Standvögel im Umfeld des Brutreviers (Blaumeise, Feldsperling, Haussperling, Kleinspecht, Kohlmeise, Star) bzw. erhalten teilweise im Winter auch Zuzug von Individuen nordischer Populationen.Nur der Hausrotschwanz zieht im Winter in südlichere Gefilde.

Die Brutzeit kann bei den meisten Arten je nach Witterungsverlauf bereits Anfang März beginnen, abgesehen von Nachgelegen ist hier das Brutgeschäft im Laufe des Monats Juli abgeschlossen.

Zu den Gefährdungsursachen bzw. Beeinträchtigungen der Spezies dieser Gruppe zählen folgende Faktoren:

- anlage- und baubedingter Entzug von Habitatteilen und Fortpflanzungsstätten
- anlage- bzw. baubedingter Entzug von Fortpflanzungsstadien (Gelege bzw. unselbstständige Jungtiere)
- anlage-, bau- sowie betriebsbedingte mechanische, akustische und optische Störungen

2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen-Anhalt

Deutschland:

Die meisten Spezies sind in Deutschland flächendeckend bzw. durchgängig verbreitet. Der Kleinspecht weist kleinere Verbreitungslücken im Süden Deutschlands auf.

Der Bestand des Hausrotschwanzes wird kurzfristig als abnehmend eingestuft. Der Kleinspecht weist langfristig eine negative Bestandsentwicklung auf, kurzfristig ist der Bestand fluktuierend. Der Bestandstrend von Feldsperling, Haussperling und Star ist sowohl langfristig als auch kurzfristig negativ.

Sachsen-Anhalt:

Die Arten sind auch in ST landesweit und (annähernd) flächendeckend verbreitet.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

Aus dem UG liegen für alle oben genannten europäischen Vogelarten Brutnachweise vor.

Kommune in Höhlen- und Halbhöhlen brütende Brutvogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten

2.4 Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

Verletzung oder Tötung nach Abs. 1 Nr. 1

Da anlage- bzw. baubedingt Bäume der Landschaft entzogen werden bzw. in Gehölzbestände eingegriffen wird, ist eine unmittelbare bzw. direkte baubedingte Verletzung von Individuen und Fortpflanzungsstadien im Vorhabengebiet nicht ausschließbar. Somit kann eine Berührung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht pauschal ausgeschlossen werden. Daher werden Vermeidungsmaßnahmen (bauzeitlicher Regelungen, siehe VASB2) erforderlich.

In der Bauphase sind Störungen bzw. Stresssituationen durch eine erhöhte Geräuschkulisse, Bodenerschütterungen sowie optische Reize möglich, sodass die Gefahr indirekter Tötungen von Fortpflanzungsstadien (Gelege, Jungtiere) durch Vergrämungen von Brutpaaren im Nahbereich bzw. näheren Umfeld der Projektflächen durch stressbedingten Brutabbruch nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Bei einer Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode (VASB2) ist eine indirekte Tötung von Fortpflanzungsstadien (Gelege, Jungtiere) jedoch unwahrscheinlich.

Vor diesem Hintergrund kann eine Berührung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Gesamtschau nicht erkannt werden.

Erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes nach Abs. 1 Nr. 2

Baubedingt kommt es in den Eingriffsbereichen zu einem Habitatverlust für lokale Vogelpopulationen, darunter auch für höhlenbrütende Vogelarten, welche die Projekt-flächen zur Nahrungssuche frequentieren und potenziell auch als Brutstätte erschließen können.

Beeinträchtigungen können für Individuen mit Revieren im Planbereich und im nahen Umfeld der Eingriffsbereiche für brütende Paare oder Nahrung suchende Individuen durch die baubedingte und anlagenbedingte Reizkulisse (v. a. akustische und optische Störreize) hervorgerufen werden. Die betreffenden Arten sind in der Region jedoch weit verbreitet, ein ausreichendes Lebensraumdargebot ist breit gefächert und lokal wie auch regional in einem ausreichenden Maß vorhanden, d. h. im näheren und weiteren Umfeld der projektspezifischen Eingriffsbereiche stehen genügend gleich- oder höherwertige Alternativflächen zur Verfügung, sodass auch ein Ausweichen für alle betroffenen Spezies dieser Gruppe problemlos möglich ist. Eine ausschließliche Bindung der betreffenden Arten an die Eingriffsflächen bzw. eingriffsnahen Bereiche ist nicht gegeben. Darüber hinaus ist in Umkreis des Planbereiches bereits eine anthropogene Vorbelastung vorhanden, an welche die lokalen Individuen habituiert sind.

Das Vorhaben hat in der Gesamtschau nicht das Potenzial, erhebliche Störungen und damit einhergehend eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorkommenden lokalen Populationen der höhlenbrütenden Vogelarten herbeizuführen.

Es kann bei allen Spezies ausgeschlossen werden, dass Zugriffsverbote im Sinne der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG berührt werden.

Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach Abs. 1 Nr. 3

Das Zugriffsverbot auf die Fortpflanzungsstätten von in Höhlen brütenden Arten gilt auch dann, wenn diese zeitweilig, z.B. aus jahreszeitlichen Gründen, nicht genutzt werden, üblicherweise im Folgejahr aber mit einer Wiederbesiedlung zu rechnen ist. Die Nester dieser Arten verlieren nach dem Abschluss des Brutgeschäftes daher nicht ihren Status als Fortpflanzungsstätten, sondern können in den Folgejahren von derselben Art oder anderen Spezies nachgenutzt werden.

Durch den Entzug potenziell nutzbarer oder tatsächlich genutzter Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen) werden als Ausgleich im Vorfeld CEF-Maßnahmen erforderlich, welche eine Ausbringung von Nistkästen vorsehen (A_{CEF}2).

FAZIT: Bei den kommunen, in Höhlen von Gehölzen brütenden Vogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten werden durch das geplante Vorhaben Niststätten entzogen. Unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Regelungen (siehe $V_{ASB}2$) ist ein Eintreffen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Hinzu kommen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, welche die Ausbringung von Nistkästen beinhalten, um den Verlust von Nistplätzen durch die erforderlichen Gehölzfällungen auszugleichen ($A_{CEF}2$).

Wendehals (<i>Jynx torquilla</i> , LINNAEUS 1758)		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	 □ besonders geschützt □ Art nach Anh. B der EGArtSchVO □ Europäische Vogelart □ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV 	
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland, Kategorie 3 ☐ Rote Liste Sachsen-Anhalt, Kategorie 3	Einstufung des Erhaltungszustandes FV günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig - schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Die Art bevorzugt reich strukturierte, wärmegetönte halboffene Agrar- und Heidelandschaften. Sie besiedelt Gebiete mit lockerem Baumbewuchs (z. B. Feldgehölze, Parks, Dorfränder, Obstgärten) und ebenso bewaldete Lebensräume, hier v. a. Pionierwälder sowie lichte ältere Kiefern- oder Laubwälder. Größere Waldgebiete werden vorwiegend an Lichtungen oder an südexponierten Saumbereichen bewohnt. Generell erweisen sich für die Art trocken-warme Magerstandorte bzw. Brachland mit spärlicher bzw. niedriger Bodenvegetation und sonnenexponierten Freiflächen für die Nahrungssuche (Ameisen) sowie alte Höhlenbäume (Nistrefugium, Rufwartenfunktion) als vorteilhafte Habitatparameter (BAUER et al. 2012; FLADE 1994; SÜDBECK et al. 2005). Seit jüngerer Zeit wird die Art zunehmend in stark urban geprägte Räumen (z. B. innerstädtische Bereiche, Gewerbegebiete) nachgewiesen (vgl. FRANKE & TOLKMITT 2010).		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland	Verbreitung im Bundesland	
Der Wendehals war in Deutschland im 20. Jh. von einer sehr starken Bestandsabnahme betroffen, mit der teilweise auch erhebliche Arealverlusten einhergingen (NLWKN 2011a). Gegenwärtig wird der bundesdeutsche Bestand auf etwa 8.500-15.500 Reviere geschätzt (RYSLAVY et al. 2020). Die Mehrheit der Brutbestände lokalisiert sich in Ost- und Südwest-Deutschland (GEDEON et al. 2014). Der negative Bestandstrend der zurückliegenden Jahre (GRÜNEBERG et	ST, das im bundesdeutschen Vergleich zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art gehört (BECKER & TOLKMITT 2011), beherbergt eines der zahlenmäßig größten Vorkommen (BECKER & TOLKMITT 2008). Der aktuelle Landesbestand wird auf 2.000-3.000 Paare geschätzt. Aktuell zeigt sich die Bestandssituation stabil (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2020). Die Spezies ist in ST in allen Landesteilen	
Verbreitung im Untersuchungsraum		
✓ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich	
Die Art wurden im Rahmen der aktuellen Revierkartierung als		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach §	44 BNatSchG	
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nu	mmer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerste Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unv gefangen, getötet bzw. verletzt? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: Nein	vermeidbar ☑ Ja ☐ Nein ☑ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
iiii Zuge des vornabens werden der Landschaπ Genob	ze entzogen. Dies stellt für die Art einen unmittelbaren	

Wendehals (<i>Jynx torquilla</i> , LINNAEUS 1758)			
Habitatentzug dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Spezies Niststätten im Eingriffsbereich bereits erschlossen hat. Daher ist es möglich, dass es bei den vorbereitenden Baumaßnahmen (Fällarbeiten) zu Verlusten von Gelegen, Jungtieren und Niststätten kommt. Zur Vermeidung eines Eintreffens des Verbotstatbestandes sind Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (VASB2). Alternativ erfolgt die Kontrolle aller zu entfernenden Gehölze vor der Fällung durch einen Sachverständigen.			
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	⊠ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	∐Ja	Nein	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		5	
Es gibt keine Hinweise für Beeinträchtigungen (Entwertung der Lebensräume) in Zusammer Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	hang mit de	m Betrieb. Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	∐Ja	⊠ Nein	
□ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) □ Vorgezogene Ausgleichsmaß	nahme ist vo	rgesehen (Acef)	
☑ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein			
Die projektspezifische Störkulisse gleicht in ihrer Art und Intensität der bereits im Bestand vorhandenen. Die lokale Brutpopulation ist an diese adaptiert, so dass nicht mit einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle gerechnet werden muss.			
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	⊠ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 A	Abs. 1 Nr. 3	BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	⊠ Ja	☐ Nein	
∀ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ✓ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	nahme ist vo	rgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
Die Baufeldfreimachung erfolgt schwerpunktmäßig außerhalb der Brutzeit (V _{ASB} 2). Ist eine bauzeitliche Beschränkung im Einzelfall nicht möglich, werden vor Beginn aller Arbeiten zur Rodung von Gehölzen Kontrollen auf besetzte Brutstätten durch einen Sachverständigen vorgenommen. Werden besetzte Brutplätze angetroffen, sind die Rodungsarbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel auszusetzen (V _{ASB} 2). Vorhabenspezifisch wird Brutplatzpotenzial für die Arten entzogen. Dieses wird zur Sicherung der ökologischen Kohärenz unter Beachtung artspezifischer Ansprüche ersetzt und dauerhaft gesichert (A _{CEF} 1).			
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	⊠ Nein	
d) Abschließende Bewertung			
Mindestens ein Verbotstatbestand ⊠ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung ende tritt ein? □ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weit			
Fazit			
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von			
☑ Vermeidungsmaßnahmen (V _{ASB})			
⊠ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Acef)			
weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/Ecef) sind landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	im zu verfüg	enden Plan (LBP,	

Wendehals (Jynx torquilla, LINNAEUS 1758)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Neuntöter (Lanius collurio, LINNAEUS 1758) Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria, LINNAEUS 1792)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Artname deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/ Erhaltungszustand*
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	5	Rote Liste Sachsen-Anhalt:V
Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria)	3, 5	Rote Liste Deutschland Kat. 1, Rote Liste Sachsen-Anhalt Kat. 3

Schutzstatus

streng geschützt

- Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- Art nach Anh. IV FFH-RL
- Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

besonders geschützt

- Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- Europäische Vogelart
- Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Neuntöter ist Leitart der halboffenen Feldflur und von Auengebieten (FLADE 1994). Es werden bevorzugt wärmegetönte, halboffene Agrarlandschaften mit Hecken, verwilderte Streuobstwiesen sowie Waldränder und andere Saumhabitate als Brutlebensraum besiedelt. Ferner werden Kahlschläge, Windwurf-, Aufforstungs-, Brand- und Sukzessionsflächen sowie Brachestandorte erschlossen. Mitunter siedelt die Art auch in Saumstrukturen in der Offenlandschaft. Habitatstrukturell bedeutsam sind ein störungsarmes und grenzstrukturreiches Gelände, die Präsenz von Dornenbüschen (v. a. Brombeere, Weiß- und Sanddorn, Hundsrose, Schlehe) als Nistplatz, ein warmes Mikroklima sowie freie Ansitzwarten wie Zäune, Leitungen, Büsche und solitär stehende Bäume (BAUER et al. 2012; BEICHE & LUGE 2006; GEDEON et al. 2014; NLWKN 2011b; STEFFENS et al. 2013; WEIßGERBER 2020). Die Art ist Langstreckenzieher und überwintert v. a. im östlichen und südlichen Afrika. Der Wegzug aus Mitteleuropa vollzieht sich i. d. R. im Zeitfenster Juli bis Anfang Oktober. Der Heimzug und die Besetzung der Brutreviere finden für gewöhnlich Ende April/ Mai statt. Frühester Legebeginn ist die erste Maidekade, die Hauptlegezeit umfasst den Zeitraum Ende Mai bis Anfang Juni. Der Neuntöter zeitigt eine Jahresbrut, wobei Ersatzgelege bei Gelegeverlusten möglich sind. Die Brutperiode endet bei erfolgreichen Erstbruten Mitte Juli, bei späten Ersatzbruten erst im September (BAUER et al. 2012; WEIßGERBER 2020).

Die Sperbergrasmücke siedelt bevorzugt in durchlichteten und reich strukturierten Auenlandschaften sowie in gebüschreichen, wärmegetönten und niederschlagsarmen Halboffenlandschaften. Als Wert gebende Habitatparameter sind Hecken- bzw. dornig-stachelige Gebüschkomplexe und Kleingehölze mit geschlossenem Laubmantel (Sicht- und Feindschutz) in Übergangsbereichen zu angrenzenden Acker-, Grünland-, Brach- oder Sukzessionsflächen anzuführen. Gute Bedingungen bieten ebenso extensiv genutzte Mager-, Trockenrasen- und Heideflächen oder Wiesen mit Wacholderbeständen. Einzelne höhere Bäume sind als Sing- und Ansitzwarten bzw. für die Nahrungssuche vorteilhaft. I. d. R. tritt die Art vergesellschaftet mit dem Neuntöter auf. Ein mit dem Neuntöter erfolgreich umgesetztes wechselseitiges Warnsystem scheint den Bruterfolg der Sperbergrasmücke zu steigern (BAUER et al. 2012; FLADE 1994; NLWKN 2011c; STEIN 2018; SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland

84.000-150.000 Reviere geschätzt (RYSLAVY et al. 2020). Bis auf Verbreitungslücken in Schleswig-Holstein und am Niederrhein tritt die Spezies flächendeckend in Erscheinung (GEDEON et al. 2014). Die Bestandssituation zeigt sich seit entlang von großen Flusstälern und in Auen mit reicher Vergangenheit bzw. (GRÜNEBERG et al. 2015; RYSLAVY et al. 2020).

Der gegenwärtige bundesdeutsche Bestand der Sperbergrasmücke umfasst derzeit schätzungsweise 5.500-9.500

Verbreitung im Bundesland

Der bundesdeutsche Bestand des Neuntöters wird auf Der Neuntöter ist in ST nahezu flächendeckend vertreten. Gemieden werden lediglich großflächige Waldgebiete und urban geprägte Räume (WEIßGERBER 2020). Regional können hohe Dichten erreicht werden (z. B. Südharz, gegenwärtig stabil Gebüschausstattung) (FISCHER & PSCHORN 2012; OSA 2013; Weißgerber 2020). Der aktuelle Landesbestand wird mit 10.000-18.000 Revieren angegeben. Aktuell zeichnet sich im Bundesland ein rückläufiger Bestandstrend ab, der Reviere. Die Vorkommen lokalisieren sich fast zur Aufnahme der Spezies in die Vorwarnliste bei der

Neuntöter (Lanius collurio, LINNAEUS 1758) Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria, LINNAEUS 1792)

ausschließlich in den ostdeutschen Bundesländern (v. a. aktuellen Roten Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts führte Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).

Vorkommen nachgewiesen	Nordsachsen) (GEDEON et al. 2014) Aktuell zeichnen sich auf der Bundesebene drastische Bestandsverluste ab, die so umfänglich sind, dass für die Art mittlerweile eine erhebliche Bestandsgefährdung erkannt wird, was zur Aufnahme in die Kategorie 1 ("vom Aussterben bedroht") der Roten Liste der Brutvögel bewog (RYSLAVY et al. 2020).	Mit Ausnahme des Harzes allen Landesteilen nachweist Spezies v. a. entlang einiger Elbe-Havel-Winkel sowie in sowie im Drömling auf. Des V für die Heidegebiete (v. a. Alte, Glücksburger, Annaburger, (STEIN 2018). Nach Angaber (2020) beherbergt ST einen vieren. Gegenwärtig unterlied deutlichen Bestandsabnahm 2020).	ist die Sperioar. Schwerp Flussabsch der Saale-Els Veiteren sind engrabower, Mosigkauer von Schön Bestand vor gt die Spezie	unktmäßig tritt die nitte der Elbe, im ster-Aue bei Halle I hohe Brutdichten Colbitz-Letzlinger-Heide) erkennbar BRODT & SCHULZE 1.200-2.000 Resim Bundesland
Beide Arten wurden im Rahmen der aktuellen Revierkartierung als Brutvögel nachgewiesen. 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☑ Ja	Verbreitung im Untersuchungsraum			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	∨ Vorkommen nachgewiesen	□ Vorkommen potenziell m	öglich	
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	Beide Arten wurden im Rahmen der aktuellen Revierkartierung	g als Brutvögel nachgewiesen.		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 4	14 BNatSchG		
Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nur	nmer 1 BNatSchG)		
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unv gefangen, getötet bzw. verletzt? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2) Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: Nein Eine Berührung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zusan kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. In diesem Kor von Gelegen oder Verletzungen/ Tötungen von Jungtieren mzum Verlassen des Nestes durch die Altvögel führen, mit de durch Auskühlen oder Prädation und somit eine Tötung von	vermeidbar Vorgezogene Ausgleichs mmenhang mit der vorhabens ntext sind beabsichtigte oder v öglich. Stresssituationen währ er Konsequenz des Verlustes on Entwicklungsstadien hervo	maßnahme is pezifischen I unbeabsichtig end der Brut von Gelegei rrufen. Um o	Projektrealisierung gte Schädigungen aktivitäten können n und Jungvögeln das Auslösen von
hinausgehen (signifikante Erhöhung)? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Es gibt keine Hinweise für Beeinträchtigungen (Entwertung der Lebensräume) in Zusammenhang mit dem Betrieb. Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. Der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	·		_	_ ` '
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? Uvorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF)	hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	Lebensrisiko	□Ja	⊠ Nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? □ Ja □ Nein □ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) □ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		•		
Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein	Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (ein Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungs: lokalen Population einer Art verschlechtert)?	e erhebliche zustand der	_	
		opulation tritt nicht ein		

Neuntöter (Lanius collurio, LINNAEUS 1758)		
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i> , LINNAEUS 1792)		
Die projektspezifische Störkulisse gleicht in ihrer Art und Intensität der bereits im Bestand vorhandenen. Die lokale Brutpopulation ist an diese adaptiert, so dass nicht mit einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle gerechnet werden muss.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☑ Ja ☐ Nein		
✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF) ✓ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)		
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Die Baufeldfreimachung erfolgt schwerpunktmäßig außerhalb der Brutzeit (V _{ASB} 2). Ist eine bauzeitliche Beschränkung im Einzelfall nicht möglich, werden vor Beginn aller Arbeiten zur Rodung von Gehölzen Kontrollen auf besetzte Brutstätten durch einen Sachverständigen vorgenommen. Werden besetzte Brutplätze angetroffen, sind die Rodungsarbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel auszusetzen (V _{ASB} 2). Vorhabenspezifisch wird Habitatpotenzial für die Arten entzogen. Dieses wird zur Sicherung der ökologischen Kohärenz unter Beachtung artspezifischer Ansprüche ersetzt und dauerhaft gesichert (ACEF1).		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.		
tritt ein?		
Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
☑ Vermeidungsmaßnahmen (V _{ASB})		
⊠ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF})		
weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/Ecef) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen		
ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

5 Fazit und Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der durch die Daab Nordheim Reutler PartGmbH geplanten Bebauung im Wildentenwegin Halle (Saale) wurde die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen betrachtet.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde herausgearbeitet, dass für keine der überprüften Arten nach Festlegung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (V_{ASB}) oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) bau-, anlage- oder betriebsbedingte Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG verbleiben. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens kann daher gutachterlich bestätigt werden.

Es verbleiben keine Verletzungen von Zugriffsverboten, die eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach \S 45 (7) BNatSchG oder die Festlegung arterhaltender Maßnahmen (A_{FCS}) zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einzelner Arten erfordern.

Tab. 4: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme.

Art/ Artgruppe	Fangen/ Verletzen/ Töten	Störung	Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ausnahme notwendig?
Arten nach Anhan	g IVa der FFH-Rich	tlinie		
Zauneidechse	nein, mit Maßnahme V _{ASB} 4	nein	nein, mit Maßnahme A _{CEF} 4	nein
Fledermäuse	nein, mit Maßnahme V _{ASB} 3	nein	nein, mit Maßnahme V _{ASB} 3, A _{CEF} 3	nein
Arten nach Anhan	g I der VSRL			
Freibrüter	nein, mit Maßnahme V _{ASB} 2	nein	nein, mit Maßnahme V _{ASB} 2, A _{CEF} 1	nein
Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	nein, mit Maßnahme V _{ASB} 2	nein	nein, mit Maßnahme V _{ASB} 2, A _{CEF} 2	nein
Wendehals	nein, mit Maßnahme V _{ASB} 2	nein	nein, mit Maßnahme V _{ASB} 2, A _{CEF} 2	nein
Neuntöter	nein, mit Maßnahme V _{ASB} 2	nein	nein, mit Maßnahme V _{ASB} 2, A _{CEF} 1	nein
Sperbergras- mücke	nein, mit Maßnahme V _{ASB} 2	nein	nein, mit Maßnahme V _{ASB} 2, A _{CEF} 1	nein

6 Verzeichnis der artspezifischen Maßnahmen

Die in der Konfliktanalyse entwickelten Maßnahmen zur Vermeidung (V_{ASB}) und die vorgezogenen, funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) werden im Folgenden in entsprechenden Formblättern dargestellt.

Eine Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen findet sich in der nachstehenden Tabelle:

Tab. 5: Zusammenfassung der in der Konfliktanalyse entwickelten Maßnahmen zur Vermeidung (V_{ASB}) und die vorgezogenen, funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) zum Vorhaben.

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Betroffene Arten			
Maßnahmen zur V	Maßnahmen zur Vermeidung				
V _{ASB} 1	Ökologische Bauüberwachung und Baubegleitung	alle Arten			
V _{ASB} 2	Bauzeitliche Regelungen, Baubeginn außerhalb der Brutperiode	Brutvögel			
V _{ASB} 3	Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände und der abzureißenden Bauwerke auf Besatz durch Fledermäuse, ggf. Entnahme und Umsiedlung in Abstimmung mit der zuständigen UNB	europäische Fledermausarten			
V _{ASB} 4	Abfang und Umsiedlung von Reptilien sowie Aufstellung eines Schutzzaunes zur Vermeidung der Einwanderung in die Bauflächen	Zauneidechse			
Vorgezogene Aus	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)				
Accel Aniage von Ersatziehensraumen für Ereinfüter		insb. Neuntöter und Sperber-			
A _{CEF} 2	Ausbringung von Nistkästen, um den Verlust durch die erforderlichen Gehölzfällungen auszugleichen	Höhlenbrüter, insbes. Wendehals			
A _{CEF} 3	Einrichtung von Kastenquartieren als Ausgleich zum Quartierentzug in Folge der Gehölzfällungen sowie durch den Abriss der Gebäude	europäische Fledermausarten			
A _{CEF} 4	Habitat optimierende Maßnahmen im Umfeld	Zauneidechse			

Maßnahmenblatt ASB		
Projektbezeichnung Bebauung Wildentenweg	Maßnahmen-Nr. V _{ASB} 1 ökologische Bauüberwachung und ökologische Baubegleitung	
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan	Maßnahmetyp + Zusatzindex	
Bauanfang bis Bauende in allen Bauabschnitten inkl. aller Nebenflächen und bauzeitlichen Inanspruchnahmen Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	M V _{ASB} Vermeidung	

Vermeidung von verbotstatbeständlichen Betroffenheiten – die Maßnahme umfasst die Überwachung und Umsetzung aller festgelegten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für europarechtlich geschützte Arten und dient auch zur Bewältigung ggf. auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte, die im Vorfeld nicht absehbar sind.

- alle europarechtlich geschützten Arten (§ 44 (1) Nrn. 1 und 3 BNatSchG).

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

alle europarechtlich geschützten Arten (§ 44 (1) Nrn. 1 und 3 BNatSchG).

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme V_{ASB}1 in Verbindung mit Maßnahme(n):V_{ASB}2-4, A_{CEF}1-4

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme

Zur Verhinderung verbotstatbeständlicher Betroffenheiten erfolgt die Umsetzung aller ggf. erforderlichen Baumaßnahmen unter einer ökologischen Bauüberwachung/ Baubegleitung.

Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)

Laubwald, Gehölze, Grünland, Ruderalflur, Befestigte Flächen, Bebauung, Gewässer

Durchführung/Herstellung

Die ökologische Baubegleitung und -überwachung beinhaltet die Koordinierung der Umsetzung und fachliche Begleitung für alle Vermeidungs- und artspezifischen Ersatzmaßnahmen. (s. Tab. 5)

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Unterhaltungspflege	Monitoring
siehe Einzelmaßnahmen	siehe Einzelmaßnahmen

Maßnahmenblatt ASB		
Projektbezeichnung Bebauung Wildentenweg	Maßnahmen-Nr. V _{ASB} 2 Bauzeitliche Regelungen	
Lage der Maßnahme/ ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan	Maßnahmetyp + Zusatzindex	
Bauanfang bis Bauende in allen Bauabschnitten inkl. aller Nebenflächen und bauzeitlichen Inanspruchnahmen Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	W V _{ASB} Vermeidung	

Vermeidung des baubedingten Entzuges von besetzten Fortpflanzungsstätten sowie der baubedingten Schädigung und Tötung von Fortpflanzungsstadien bei den europäischen Vogelarten.

- alle europäischen Vogelarten (§ 44 (1) Nrn. 1 und 3 BNatSchG).

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☐ Überwindung verletzter Zugriffsverbote

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme V_{ASB}2 in Verbindung mit Maßnahme(n): V_{ASB}1

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/ Standort der Maßnahme

Zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und um Verlusten von Gelegen und Jungtieren bei den europäischen Vogelarten vorzubeugen, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit.

Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)

Laubwald, Gehölze, Grünland, Ruderalflur, Befestigte Flächen, Bebauung, Gewässer

Durchführung/ Herstellung

Zum Schutz der Brutvögel erfolgt die Baufeldfreimachung einschl. des Abschiebens des Oberbodens vollständig außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar. Soweit die Umsetzung der Baumaßnahme aus unvermeidbaren zwingenden Gründen außerhalb dieses Zeitfenster erfolgt, ist alternativ die Kontrolle des Baufeldes sowie der Gehölze vor Baubeginn bzw. vor der Rodung durch einen Sachverständigen erforderlich. Wenn hierbei besetzte Niststätten festgestellt werden, sind diese zzgl. eines artspezifischen Sicherheitsradius von den Baumaßnahmen auszunehmen. Eine Abweichung von den Bauzeitenregelungen Bedarf der Abstimmung mit der zuständigen Behörde.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Unterhaltungspflege	Monitoring
nicht erforderlich	nicht erforderlich

Maßnahmenblatt ASB		
Projektbezeichnung Bebauung Wildentenweg	Maßnahmen-Nr.V _{ASB} 3 Schutz von Fledermäusen	
Lage der Maßnahme/ ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan	Maßnahmetyp + Zusatzindex	
Bauanfang bis Bauende in allen Bauabschnitten inkl. aller Nebenflächen und bauzeitlichen Inanspruchnahmen Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	Q V _{ASB} Vermeidung	

Vermeidung der Tötung bzw. Verletzung von Individuen europarechtlich geschützter Fledermausarten.

- alle europarechtlich geschützten Fledermausarten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☐ Überwindung verletzter Zugriffsverbote

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme V_{ASB}3 in Verbindung mit Maßnahme(n): V_{ASB}1 und A_{CEF}3

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/ Standort der Maßnahme

Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Fledermausindividuen werden alle relevanten Gehölze vor Rodung sowie die Gebäude vor dem Abriss durch einen Sachverständigen kontrolliert.

Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)

Laubwald, Gehölze, Bebauung

Durchführung/ Herstellung

Vor Beginn aller Arbeiten zur Rodung von Gehölzen mit einem Stammdurchmesser >10 cm sowie vor dem Abriss der Gebäude erfolgt eine Kontrolle auf einen Besatz durch Fledermäuse. Werden einzelne Fledermäuse angetroffen, können diese in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Alternativquartiere umgesetzt werden. Damit eine Wiederbesiedlung vor der Rodung bzw. vor dem Abriss unterbunden wird, sind vorhandene als Quartier genutzte Hohlräume mit geeignetem Material sorgfältig zu verschließen.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Unterhaltungspflege	Monitoring
nicht erforderlich	nicht erforderlich

Maßnahmenblatt ASB		
Projektbezeichnung Bebauung Wildentenweg	Maßnahmen-Nr. V _{ASB} 4 Schutz der Zauneidechse	
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan	Maßnahmetyp + Zusatzindex	
Bauanfang bis Bauende in allen Bauabschnitten inkl. aller Nebenflächen und bauzeitlichen Inanspruchnahmen sowie der Bauzuwegung Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	M V _{ASB} Vermeidung	

Vermeidung der baubedingten Tötung bzw. Verletzung von Individuen europarechtlich geschützter Reptilienarten.

- Zauneidechse (Lacerta agilis) (§ 44 (1) Nrn. 1 und 3 BNatSchG)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☐ Überwindung verletzter Zugriffsverbote

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme V_{ASB}4 in Verbindung mit Maßnahme(n): V_{ASB}1 und A_{CEF}4

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme

Vermeidung der Schädigung und Tötung von Individuen bei der europarechtlich geschützten Reptilienart durch Umsiedlung und Schutzzäune.

Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)

Laubwald, Gehölze, Grünland, Ruderalflur

Durchführung/Herstellung

In allen von den Baumaßnahmen betroffenen und habitatstrukturell für ein Vorkommen der Zauneidechse geeigneten Bereichen wird zur Vermeidung einer Schädigung bzw. Tötung von Individuen eine Umsiedlung möglichst aller jeweils lokal vorkommenden Tiere durchgeführt. Hierzu werden die Tiere vor bzw. nach der Reproduktionsphase bzw. Überwinterung unter größtmöglicher Schonung in Bodenfallen, mittels Echsenblechen bzw. per Hand abgefangen und auf im Vorfeld habitatstrukturell optimierte Flächen umgesiedelt. Zur Vermeidung einer Rückwanderung bzw. einerEinwanderung von Tieren aus Nachbarflächen erfolgt zudem die Umzäunung aller abgefangenen Flächen inkl. der Baustraßen im Nahbereich mittels eines geeigneten Schutzzaunes für die gesamte Dauer der Bauarbeiten.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Unterhaltungspflege	Monitoring
nicht erforderlich	nicht erforderlich

Maßnahmenblatt ASB		
Projektbezeichnung Bebauung Wildentenweg	Maßnahmen-Nr. A _{CEF} 1 Sicherung Brutplatzpotenzial für Freibrüter	
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan Gemarkung Kröllwitz, Flur 3, Flurstück 143/31 Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	Maßnahmetyp + Zusatzindex Acef vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme	

Dauerhafte Sicherung der ökologischen Kohärenz der Fortpflanzungsstätten für freibrütende Vogelarten, insbesondere der Wert gebenden Vogelarten Neuntöter und Sperbergrasmücke.

☐ Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

- europäische Vogelarten (Freibrüter), insb. Neuntöter (*Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme A_{CEF}1 in Verbindung mit Maßnahme(n): V_{ASB}1

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/ Standort der Maßnahme

Im Rahmen des Vorhabens entzogene potenzielle Niststellen frei brütender Vogelarten werden zur Sicherung der ökologischen Kohärenz unter Berücksichtigung artspezifischer Ansprüche durch Baum- bzw. Heckenpflanzungen ersetzt und dauerhaft gesichert.

Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)

Freiflächen

Durchführung/Herstellung

Für den Entzug von Habitatrequisiten erfolgt die Pflanzung von Bäumen oder Hecken. Diese können zum Teil in zickzackartiger Form angelegt werden, um den Grenzlinienanteil zu erhöhen.

Die zu verwendenden Pflanzen sollten gebietseigene Gehölze in Sachsen-Anhalt sein (MULE 2020). Die Gehölze sind mit folgender Baumschulqualität zu pflanzen: Sträucher mit 80 bis 100 cm, mindestens einmal verpflanzt; Bäume als Ballenware mit einem Stammdurchmesser von 10 bis 14 cm, zwei Mal verpflanzt. Die Abstände zwischen den Pflanzen sollten bei Heckenpflanzungen 1 bis 1,5 m betragen. Die Anlage erfolgt mindestens dreireihig.

Bevorzugte Pflanzen sind Dornen tragende Arten wie Schlehe (*Prunus spinosa*) und Wildrose (*Rosa* spec.), welche einen Anteil von 30-40 % einnehmen sollten. Darüber hinaus können Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Holzapfel (*Malus silvestris*) verwendet werden. Für die Anlage von Baumreihen eignen sich Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*).

Daneben können zur Erhöhung der Wirksamkeit der Ersatzpflanzungen einige dornentragende Gebüsche aus dem Eingriffsbereich auf die Ersatzfläche verpflanzt werden.

Bei Abgang sind die Gehölze zu ersetzen und ein Formschnitt ist einmal jährlich durchzuführen. Die Fläche sollte mit einem Wildschutzzaun versehen werden.

Maßnahmenblatt ASB		
Projektbezeichnung	Maßnahmen-Nr. A _{CEF} 1	
Bebauung Wildentenweg	Sicherung Brutplatzpotenzial für Freibrüter	
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme		
Maßnahme ⊠ vor Beginn □ im Zuge □ nach Abschluss der Bauarbeiten.		
Leitungen, Zuwegungen, Wegerecht: nicht erforderlich		
Unterhaltungspflege	Monitoring	
Dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähig- keit. Verschneidung 1x pro Jahr.	g- Erfassung der Brutvorkommen aller Vogelarten auf der Maßnahmefläche als Revierkartierung über einen Mindestzeitraum von drei Jahren.	

Arterischutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) Verzeichnis der artspezinschen maßhammen			
Maßnahmenblatt ASB			
Projektbezeichnung Bebauung Wildentenweg	Maßnahmen-Nr. A _{CEF} 2 Sicherung Brutplatzpotenzial höhlenbrütende Kleinvögel		
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan	Maßnahmetyp + Zusatzindex		
Bäumeim räumlichen Umfeld der Eingriffsflächen Gemarkung Kröllwitz, Flur 3, Flurstück 143/31 und Flurstück 264/30 Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	Acer vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme		
Konfliktbewältigung			
Dauerhafte Sicherung der ökologischen Kohärenz der Fortpflanzungsstätten für höhlen- und halb- höhlenbrütende Kleinvogelarten.			
 □ Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.: □ Überwindung verletzter Zugriffsverbote 			
 europäische Vogelarten (Höhlenbrüter), insb. Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). 			

Maßnahme A_{CEF}2 in Verbindung mit Maßnahme(n): V_{ASB}1

Blatt-Nr.:

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme

Im Rahmen des Vorhabens entzogenes Brutplatzpotenzial wird zur Sicherung der ökologischen Kohärenz unter Berücksichtigung artspezifischer Ansprüche durch Vogelnistkästen ersetzt und dauerhaft gesichert.

Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)

Wald, Gehölz

Durchführung/Herstellung

Unterlagen-Nr.:

Für den im Rahmen des Vorhabens (Rodungen) erforderlichen Entzug von Brutplatzpotenzial erfolgt in den vorhandenen Gehölzbeständen vorgezogen vor den Rodungsmaßnahmen das Ausbringen von handelsüblichen Vogelnistkästen aus Holzbeton an geeigneten Standorten im unmittelbaren Umfeld sowie die dauerhafte Sicherstellung ihrer Funktion. Die Anzahl ist abhängig vom Umfang des ggf. der Landschaft zu entnehmenden Nistplatzpotenzials und sollte mind. im Verhältnis 1:1 erfolgen. Projektspezifisch wird das Ausbringen von 6 Vollhöhlen und 4 Halbhöhlen empfohlen.

Zusätzlich sind für den Wendehals zwei artspezifische Nistkästen zur Verfügung zu stellen. Die Nistkästen sind an geeigneten Standorten im unmittelbaren Umfeld auszubringen sowie die dauerhafte Sicherstellung ihrer Funktion zu gewährleisten.

7aitnunk	t dar Di	ırchführund	der Ma	Rnahma
Zeilbunk	ı uer Di	ırcınunrunc	i uei ivia	usnanine

Maßnahmenblatt ASB		
Projektbezeichnung Bebauung Wildentenweg		Maßnahmen-Nr. A _{CEF} 2 Sicherung Brutplatzpotenzial höhlenbrütende Kleinvögel
Unterhaltungspflege	Monitoring	
Dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähig- keit. Jährliche Reinigung.	- Überwachung der Annahme bis Funktionsnach weis, jedoch max. über 5 Jahre. Ggf. Definitior gegensteuernder Maßnahmen bei Nichterfolg.	

Maßnahmenblatt ASB			
Projektbezeichnung Bebauung Wildentenweg	Maßnahmen-Nr. A _{CEF} 3 Sicherung Quartierpotenzial für Fledermäuse		
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan	Maßnahmetyp + Zusatzindex		
Bäume und ggf. Gebäude im räumlichen Umfeld der Eingriffsflächen			
Gemarkung Kröllwitz, Flur 3, Flurstück 143/31 und Flurstück 264/30	M Acer vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme		
Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:			
Konfliktbewältigung			
Dauerhafte Sicherung der ökologischen Kohärenz der Fortpf rechtlich geschützte Fledermäuse.	lanzungs- und Ruhestätten für europa-		
☐ Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:			
Überwindung verletzter Zugriffsverbote			
- europarechtlich geschützte Fledermausarten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:			
Maßnahme A _{CEF} 3 in Verbindung mit Maßnahme(n): V _{ASB} 1 und V _{ASB} 3	Maßnahme A _{CEF} 3 in Verbindung mit Maßnahme(n): V _{ASB} 1 und V _{ASB} 3		
Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme			
Im Rahmen des Vorhabens entzogenes Quartierpotenzial wird zur Sicherung der ökologischen Kohärenz unter Berücksichtigung artspezifischer Ansprüche durch Fledermauskästen ersetzt und dauerhaft gesichert.			
Kohärenz unter Berücksichtigung artspezifischer Ansprüche			
Kohärenz unter Berücksichtigung artspezifischer Ansprüche			
Kohärenz unter Berücksichtigung artspezifischer Ansprüche dauerhaft gesichert.			
Kohärenz unter Berücksichtigung artspezifischer Ansprüche dauerhaft gesichert. Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)			
Kohärenz unter Berücksichtigung artspezifischer Ansprüche dauerhaft gesichert. Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n) Wald, Gehölz, Bebauung	Gehölzbeständen vorgezogen vor den Fledermauskästen aus Holzbeton an ihrer Funktion. Sollten im Zuge der werden, sind diese ebenfalls durch		
Kohärenz unter Berücksichtigung artspezifischer Ansprüche dauerhaft gesichert. Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n) Wald, Gehölz, Bebauung Durchführung/Herstellung Für den Entzug von Quartierpotenzial erfolgt in vorhandenen Rodungsmaßnahmen das Ausbringen von handelsüblichen geeigneten Standorten sowie die dauerhafte Sicherstellung Gebäudekontrollen ebenfalls geeignete Quartiere ermittelt Kästen an Gebäuden im räumlichen Umfeld bzw. an der	Gehölzbeständen vorgezogen vor den Fledermauskästen aus Holzbeton an ihrer Funktion. Sollten im Zuge der werden, sind diese ebenfalls durch neu zu errichtenden Gebäuden zu Gehölzen und ggf. an Gebäuden im		
Kohärenz unter Berücksichtigung artspezifischer Ansprüche dauerhaft gesichert. Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n) Wald, Gehölz, Bebauung Durchführung/Herstellung Für den Entzug von Quartierpotenzial erfolgt in vorhandenen Rodungsmaßnahmen das Ausbringen von handelsüblichen geeigneten Standorten sowie die dauerhafte Sicherstellung Gebäudekontrollen ebenfalls geeignete Quartiere ermittelt Kästen an Gebäuden im räumlichen Umfeld bzw. an der ersetzten. Vorgezogen sollten Kästen im Ersatzverhältnis mind. 1:1 ar räumlichen Umfeld ausgebracht werden. Projektspezifisch	Gehölzbeständen vorgezogen vor den Fledermauskästen aus Holzbeton an ihrer Funktion. Sollten im Zuge der werden, sind diese ebenfalls durch neu zu errichtenden Gebäuden zu Gehölzen und ggf. an Gebäuden im		
Kohärenz unter Berücksichtigung artspezifischer Ansprüche dauerhaft gesichert. Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n) Wald, Gehölz, Bebauung Durchführung/Herstellung Für den Entzug von Quartierpotenzial erfolgt in vorhandenen Rodungsmaßnahmen das Ausbringen von handelsüblichen geeigneten Standorten sowie die dauerhafte Sicherstellung Gebäudekontrollen ebenfalls geeignete Quartiere ermittelt Kästen an Gebäuden im räumlichen Umfeld bzw. an der ersetzten. Vorgezogen sollten Kästen im Ersatzverhältnis mind. 1:1 ar räumlichen Umfeld ausgebracht werden. Projektspezifisch verschiedener Typen für Fledermäuse empfohlen.	Gehölzbeständen vorgezogen vor den Fledermauskästen aus Holzbeton an ihrer Funktion. Sollten im Zuge der werden, sind diese ebenfalls durch neu zu errichtenden Gebäuden zum Gehölzen und ggf. an Gebäuden im wird das Ausbringen von 16 Kästen		

Maßnahmenblatt ASB		
Projektbezeichnung Bebauung Wildentenweg		Maßnahmen-Nr. A _{CEF} 3 Sicherung Quartierpotenzial für Fledermäuse
Unterhaltungspflege Monitorin		g
Dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähig- keit. Jährliche Reinigung.	- Überwachung der Annahme bis zum Funktions- nachweis, jedoch max. über 5 Jahre. Ggf. Defi- nition gegensteuernder Maßnahmen bei Nicht- erfolg.	

Maßnahmenblatt ASB		
Projektbezeichnung Bebauung Wildentenweg	Maßnahmen-Nr. A _{CEF} 4 Ersatzlebensräume für Zauneidechsen	
Lage der Maßnahme/ ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan Gemarkung Kröllwitz, Flur 3, Flurstück 143/31 Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	Maßnahmetyp + Zusatzindex Acef vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme	

Dauerhafte Sicherung der ökologischen Kohärenz für die Zauneidechse.

Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

- Zauneidechse (Lacerta agilis) (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme A_{CEF}4 in Verbindung mit Maßnahme(n): V_{ASB}1, V_{ASB}4

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/ Standort der Maßnahme

Zur dauerhaften Absicherung eines ausreichenden Dargebotes an Lebensräumen für die Zauneidechse werden Flächen mit vorhandener Habitateignung optimiert.

Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)

Grünland

Durchführung/ Herstellung

Auf den abgestimmten Flächen sind vorgezogene Habitat verbessernde Maßnahmen für die Zauneidechse durchzuführen.

Projektspezifisch wird das Vorhalten einer Fläche von ca. 2000 m² empfohlen sowie die Anlage von 15 Haufwerken mit folgenden Komponenten:

- Eiablageflächen aus Sand in sonnenexponierten Bereichen mit einer Ausdehnung von jeweils 1 m² und einer Mindesteinbaustärke von 0,3 m,
- Lesesteinhaufen aus grobschotterigem Material (Mindestkörnung 90/180) in sonnenexponierten Bereichen mit einem Mindestvolumen von 1 m³ bzw.
- Totholzhaufen aus ungeregeltem Stammmaterial in sonnenexponierten Bereichen mit einem Mindestvolumen von 3 m³.

Hierfür ist eine Ausführungsplanung zu erstellen, welche mit der zuständigen Behörde abzustimmen ist.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Maßnahmenblatt ASB		
Projektbezeichnung Bebauung Wildentenweg		Maßnahmen-Nr. A _{CEF} 4 Ersatzlebensräume für Zauneidechsen
Unterhaltungspflege	Monitoring	
Im Rahmen der dauerhaften Sicherung der Habitateignung ist im Bereich der Flächen zur Vermeidung einer Verfilzung der Vegetationsschicht und zur dauerhaften Offenhaltung jährlich jeweils ein Drittel der Fläche in 3-jährigem Turnus zu mähen und das Mahdgut abzuräumen.	Überwachung der Annahme bis zum Funktions- nachweis, jedoch mind. über 3 Jahre. Ggf. Definition gegensteuernder Maßnahmen bei Nichterfolg.	

7 Literatur und Quellen

- AKSA ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT E.V. (2009): Vorkommen der Fledermausarten in Sachsen-Anhalt (Stand: November 2009), 12 S. Abrufbar unter: http://www.fledermaus-aksa.de/cms/wp-content/uploads/2009/11/Fledermausarten_LSA_2009.pdf, letzter Zugriff am: 19.09.2012.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. [Hrsg.] (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Aula Verlag. Wiebelsheim. 808 + 622 S.
- BECKER, D. & TOLKMITT, D. (2008): Monitoring des Wendehalses Jynx torquilla in Sachsen-Anhalt. Apus Beiträge zur Avifauna Sachsen-Anhalts 13, 5: 340-347.
- BECKER, D. & TOLKMITT, D. (2011): Monitoring des Wendehalses Jynx torquilla in Sachsen-Anhalt. 2. Ergebnisreport. Ornithologische Jahresberichte des Museums Heineanum 29: 63-70.
- BEICHE, S. & LUGE, J. (2006): Habitatauswahl und Reproduktion einer Neuntöterpopulation im Nordteil des Köthener Gebietes. Apus Beiträge zur Avifauna Sachsen-Anhalts 13, Heft 2: 102-123.
- BERG, J. & WACHLIN, V. LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN [Hrsg.] (o.J.): Nyctalus leisleri (KUHL, 1817) Kleiner Abendsegler. Güstrow. 7 S. Abrufbar unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_nyctalus_leisleri.pdf, letzter Zugriff am: 117.12.2013.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013a): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2013, Arten in der atlantischen biogeografischen Region. Abrufbar unter: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/arten_atl.pdf, letzter Zugriff am: 08.06.2015.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013b): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2013, Arten in der kontinentalen biogeografischen Region. Abrufbar unter: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/arten_kon.pdf, letzter Zugriff am: 08.06.2015.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand August 2019). Bonn (Bad Godesberg). Abrufbar unter: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html, letzter Zugriff am: 05.10.2020.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (o.J.): Zauneidechse (Lacerta agilis). Internethandbuch Arten Anhang IV FFH-Richtlinie. Stand: 01.03.2011. Bonn (Bad Godesberg). Abrufbar unter: http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-zauneidechse.html, letzter Zugriff am: 28.03.2014.

- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag. Bielefeld. 176 S.
- BOYE, P. & DIETZ, M. (2004): Nyctalus noctula (SCHREBER, 1774). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere: 529-536.
- BOYE, P. & MEYER-CORDS, C. (2004): Pipistrellus nathusii (KEYSERLING & BLASIUS, 1839). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere: 562-569.
- BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland/ Bats and Bat Conservation in Germany. Hrsg.: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. 112 S.
- BRAUN, M. (2003): Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus (SCHREBER, 1774). In: M. BRAUN & DIETERLEN, F. [Hrsg.]: Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: Allgemeiner Teil. Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer Verlag. Stuttgart (Hohenheim): 498-506.
- BRAUN, M. & HÄUSSLER, U. (2003): Kleiner Abendsegler Nyctalus leisleri (KUHL, 1817). In: M. BRAUN & DIETERLEN, F. [Hrsg.]: Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: Allgemeiner Teil. Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart (Hohenheim): 623-633.
- BRINKMANN, R., BACH, L., BIEDERMANN, M., DIETZ, M., DENSE, C., FIEDLER, W., FUHRMANN, M., KIEFER, A., LIMPENS, H., NIERMANN, I., SCHORCHT, W., RAHMEL, U., REITER, G., SIMON, M., STECK, C. & ZAHN, A. (2003): Fledermäuse Schadensbegrenzung Querungshilfen für bei Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. Kenntnisstand, Untersuchungsbedarf im Einzelfall, fachliche Standards zur Ausführung. Positionspapier der AG Querungshilfen, 11 S.
- DENSE, C. (1992): Telemetrische Studien zur Habitatnutzung und zum Aktivitätsmuster der Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), SCHREBER 1774 im Osnabrücker Hügelland. Dipl.-Arbeit, Universität, Osnabrück. 120 S.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. [Hrsg.] (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen; Gefährdung. Kosmos Verlag. Stuttgart. 399 S.
- DIETZ, M. & BOYE, P. (2004): Myotis daubentonii (KUHL, 1817). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere: 489-495.

- DOLCH, D. & TEUBNER, J. (2004): Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) und Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13: 27-31.
- EICHEN, C. (2006): Säugetiere (Mammalia). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2/2006, Sonderheft: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle: 286-359.
- ELBING, K., GÜNTHER, R. & RAHMEL, U. (1996): Zauneidechse Lacerta agilis LINNAEUS, 1758. In: R. GÜNTHER [Hrsg.]: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag. Jena: 535-557.
- ELLWANGER, G. (2004): Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere: 90-97.
- FISCHER, S. & DORNBUSCH, G. (2004): Bestandssituation seltener Vogelarten in Sachsen-Anhalt Jahresbericht 2001 bis 2003. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 4/2004: 5-31.
- FISCHER, S. & DORNBUSCH, G. (2005): Bestandssituation seltener Vogelarten in Sachsen-Anhalt Jahresbericht 2004. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 1/2005: 3-23.
- FISCHER, S. & DORNBUSCH, G. (2006): Bestandssituation ausgewählter Vogelarten in Sachsen-Anhalt Jahresbericht 2005. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 1/2006: 5-28.
- FISCHER, S. & DORNBUSCH, G. (2007): Bestandssituation ausgewählter Brutvogelarten in Sachsen-Anhalt Jahresbericht 2006. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2/2007: 5-30.
- FISCHER, S. & DORNBUSCH, G. (2008): Bestandssituation ausgewählter Brutvogelarten in Sachsen-Anhalt Jahresbericht 2007. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 4/2008: 5-34.
- FISCHER, S. & DORNBUSCH, G. (2009): Bestandssituation ausgewählter Brutvogelarten in Sachsen-Anhalt Jahresbericht 2008. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2/2009: Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2008: 5-38.
- FISCHER, S. & DORNBUSCH, G. (2010): Bestandssituation ausgewählter Brutvogelarten in Sachsen-Anhalt Jahresbericht 2009. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 1/2010: Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2009: 5-36.

- FISCHER, S. & DORNBUSCH, G. (2011): Bestandssituation ausgewählter Brutvogelarten in Sachsen-Anhalt Jahresbericht 2010. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 1/2011: Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2010: 5-36.
- FISCHER, S. & DORNBUSCH, G. (2012): Bestandssituation ausgewählter Brutvogelarten in Sachsen-Anhalt. Jahresbericht 2011. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 1/2012: Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2011: 5-36.
- FISCHER, S. & PSCHORN, A. (2012): Brutvögel im Norden Sachsen-Anhalts Kartierungen auf TK25-Quadranten von 1998 bis 2008. Apus Beiträge zur Avifauna Sachsen-Anhalts 17, Sonderheft 1: 9-236.
- FISCHER, S. & DORNBUSCH, G. (2014): Bestandssituation ausgewählter Brutvogelarten in Sachsen-Anhalt Jahresbericht 2012. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 1/2014: Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2012: 5-38.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag. Eching. 879 S.
- FRANKE, P. & TOLKMITT, D. (2010): Jynx and the city Besiedlung großstädtischer Lebensräume durch den Wendehals. Vogelwarte Zeitschrift für Vogelkunde 48, Heft 4: 416.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Hrsg.: STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND & DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN. 800 S.
- GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera) (Bearbeitungsstand 1997). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands: 168-230.
- GESKE, C. (2006): Aktuelle Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in den deutschen Bundesländern eine Übersicht. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2/2006, Sonderheft: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland: 14-22.
- GÖRNER, M. [Hrsg.] (2009): Atlas der Säugetiere Thüringens. Jena. 279 S.
- GÖTZ, M. (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Wildkatze (Felis silvestris silvestris SCHREBER, 1777). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2: 136 S.

- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: Die Lurche und Kriechtiere (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen: 443-468.
- GROSSE, W.-R., MEYER, F. & SEYRING, M. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) (4. Fassung, Stand: März 2019). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: Rote Listen Sachsen-Anhalt: 345-355.
- GROSSE, W.-R., SIMON, B., SEYRING, M., BUSCHENDORF, J., REUSCH, J., SCHILDHAUER, F., WESTERMANN, A. & ZUPPKE, U. (2015): Die Lurche und Kriechtiere (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (5. Fassung, Stand 30. November 2015). Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HARTENAUER, K., UNRUH, M. & STARK, A. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Weichtiere (Mollusca) (4. Fassung, Stand: November 2019). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: Rote Listen Sachsen-Anhalt: 367-378.
- HÄUSSLER, U. & NAGEL, A. (2003): Großer Abendsegler Nyctalus noctula (SCHREBER, 1774). In: M. BRAUN & DIETERLEN, F. [Hrsg.]: Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 1. Allgemeiner Teil: Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart (Hohenheim): 591-622.
- JUNGBLUTH, J. H. & VON KNORRE, D. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70, Band 3: 647-708.
- KÖRNIG, G., HARTENAUER, K., UNRUH, M., SCHNITTER, P. & STARK, A. (2013): Die Weichtiere (Mollusca) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge zur Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtypen. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 12/2013: 1-336.
- LAU L. F. U. SACHSEN-ANHALT [Hrsg.] (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 41 (Sonderheft). Halle (Saale). 142 S.

- LAU LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT [Hrsg.] (2010a): Bewertung des Erhaltungszustandes der wirbellosen Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2/2010 (Sonderheft). Halle (Saale). 332 S.
- LAU (2010b): Bewertung des Erhaltungszustandes der wirbellosen Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 2010/2, Sonderheft: 332 S.
- LAU LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2012a): NATURa verbunden. Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Halle, 32 S.
- LAU LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2012b): NATURa verbunden. Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Halle, 32 S.
- LAU LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2013a): Gesamtbewertung der Arten in Sachsen-Anhalt 2007 und 2013, Atlantische Region. Halle (Saale). Abrufbar unter: http://www.lau.sachsen-anhalt.de/natur-internationaler-artenschutz/natura-2000/ffh-berichte-2007-und-2013/, letzter Zugriff am: 05.02.2015.
- LAU LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2013b): Gesamtbewertung der Arten in Sachsen-Anhalt 2007 und 2013, Kontinentale Region. Halle (Saale). Abrufbar unter: http://www.lau.sachsen-anhalt.de/natur-internationaler-artenschutz/natura-2000/ffh-berichte-2007-und-2013/, letzter Zugriff am: 05.02.2015.
- LAU LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT [Hrsg.] (2020): Haselmausrundbrief Sachsen-Anhalt, Januar 2020 Halle (Saale). 8 S.
- LEHMANN, B. (2008): Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 1/2008, Sonderheft: Arten- und Biotopschutzprogramm Sachsen-Anhalt Biologische Vielfalt und FFH-Management im Landschaftsraum Saale-Unstrut-Triasland: 380-391.
- LSBB ST LANDESSTRAßENBAUBEHÖRDE SACHSEN-ANHALT [Hrsg.] (2018): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017 (Stand Juni 2018). 29 S.
- MALCHAU, W. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Blatthornkäfer (Coleoptera: Trogidae, Geotrupidae, Ochodaeidae, Scarabaeidae) (3. Fassung, Stand: Januar 2019). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: Rote Listen Sachsen-Anhalt: 711-720.
- MAMMEN, K., MAMMEN, U. & ELIAS, D. (2007): Übersichtserfassung von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt sowie Monitoringkonzept im Rahmen der Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäische Union Säugetiere: Feldhamster. Bericht i.A. des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Bearbeitungszeitraum: 2006-2008). Halle (Saale), 30 S.

- MAMMEN, K., BAUMANN, K., DUMJAHN, M., HUTH, J., NICOLAI, B. & SCHULZE, M. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Libellen (Odonata) (3. Fassung, Stand: August 2019). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: Rote Listen Sachsen-Anhalt: 477-496.
- MEINIG, H. & BOYE, P. (2004): Pipistrellus pipistrellus (SCHREBER, 1774). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere: 570-575.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand November 2019). Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 170 (2): 7-74.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten. Teil I des Abschlussberichtes zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben "Untersuchungen und Empfehlungen zur Erhaltung der Fledermäuse in Wäldern". Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66: 145-150.
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart. 411 S.
- MEYER, F., BUSCHENDORF, J., ZUPPKE, U., BRAUMANN, F., SCHÄDLER, M. & GROSSE, W.-R. [Hrsg.] (2004): Die Lurche und Kriechtiere Sachsen-Anhalts. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie (3). Laurenti Verlag. Bielefeld. 239 S.
- MULE ST MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIE DES LANDES SACHSEN-ANHALT (2016): Handlungsempfehlungen für den Umgang mit dem Biber in Sachsen-Anhalt 45 S. + Anlagen.
- MYOTIS BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DIPL.-ING. (FH) BURKHARD LEHMANN (2007): Übersichtserfassung von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt sowie Monitoringkonzept im Rahmen der Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäische Union und Ergänzungen Säugetiere: Haselmaus, Endbericht. Halle (Saale).
- MYOTIS BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DIPL.-ING. (FH) BURKHARD LEHMANN (2010): Ersterfassung der Arten der FFH-Richtlinie der Europäischen Union im Land Sachsen-Anhalt. Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera). Teilbericht Nordwest. Endbericht. unveröff. Gutachten im Auftrag des Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Halle (Saale).
- MYOTIS BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DIPL.-ING. (FH) BURKHARD LEHMANN (2011a): Ersterfassung der Arten der FFH-Richtlinie der Europäischen Union im Land Sachsen-Anhalt. Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera). Teilbericht Nordost. Endbericht. Halle (Saale). 79 S. + umfangreiche Anlagen. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 30.09.2011.

- MYOTIS BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DIPL.-ING. (FH) BURKHARD LEHMANN (2011b): Ersterfassung der Arten der FFH-Richtlinie der Europäischen Union im Land Sachsen-Anhalt. Fischotter (Lutra lutra LINNAEUS, 1758). Teilbereich Sachsen-Anhalt Süd/ West, Los 2. Endbericht (Stand 12.09.2011). Unveröff. Gutachten i.A. des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Halle (Saale), 33 S. + umfangreiche Anlagen.
- MYOTIS BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DIPL.-ING. (FH) BURKHARD LEHMANN (2011c): Ersterfassung der Arten der FFH-Richtlinie der Europäischen Union im Land Sachsen-Anhalt. Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera). Teilbericht Ost. Endbericht. Halle (Saale). 29 S. + umfangreiche Anhänge. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 30.09.2011.
- MYOTIS BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DIPL.-ING. (FH) BURKHARD LEHMANN (2012): Ersterfassung der Arten der FFH-Richtlinie der Europäischen Union im Land Sachsen-Anhalt. Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera). Teilbereich Mitte/ Los 1. Unveröff. Gutachten i.A. des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Halle (Saale), 42 S. + umfangreiche Anlagen.
- MYOTIS BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DIPL.-ING. (FH) BURKHARD LEHMANN (2013a): Ersterfassung der Arten der FFH-Richtlinie der Europäischen Union im Land Sachsen-Anhalt. Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera). Teilbereich Süd. Endbericht. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. 30.09.2013. Halle (Saale), 61 S. + zahlreiche Anlagen.
- MYOTIS BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DIPL.-ING. (FH) BURKHARD LEHMANN (2013b): Ersterfassung der Arten der FFH-Richtlinie der Europäischen Union im Land Sachsen-Anhalt. Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera). Teilbereich West (2. Zwischenbericht, Stand 13.09.2013). Unveröff. Gutachten i.A. des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Halle (Saale), 11 S. + Anlagen.
- NEUMANN, V., MALCHAU, W., RÖSSLER, A. & BLOCHWITZ, O. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) (3. Fassung, Stand: Januar 2019). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: Rote Listen Sachsen-Anhalt: 727-736.
- NLWKN NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ [Hrsg.] (2010a): Fransenfledermaus (Myotis nattereri) (Stand Juli 2010, Entwurf). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungsund Entwicklungsmaßnahmen. Hannover. 13 S.

- NLWKN NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ [Hrsg.] (2010b): Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) (Stand Juli 2010, Entwurf). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Hannover. 13 S.
- NLWKN NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ [Hrsg.] (2010c): Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) (Stand Juli 2010, Entwurf). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungsund Entwicklungsmaßnahmen. Hannover. 12 S.
- NLWKN NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ [Hrsg.] (2010d): Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) (Stand Juli 2010, Entwurf). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungsund Entwicklungsmaßnahmen. Hannover. 12 S.
- NLWKN NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ [Hrsg.] (2011a): Wendehals (Jynx torquilla) (Stand November 2011). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Hannover. 7 S.
- NLWKN NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ [Hrsg.] (2011b): Neuntöter (Lanius collurio) (Stand: November 2011). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Hannover. 7 S.
- NLWKN NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ [Hrsg.] (2011c): Sperbergrasmücke (Silvia nisoria) (Stand November 2011). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Hannover. 7 S.
- OHLENDORF, B. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 3/2001, Sonderheft: Arten- und Biotopschutzprogramm Sachsen-Anhalt. Landschaftsraum Elbe, Teil 2: 549-559.
- OHLENDORF, B. (2002): Quartierwechsel der Fransenfledermaus (Myotis nattereri) in Sachsen-Anhalt. Nyctalus (N.F.) 8, Heft 2: 119-130.

- OHLENDORF, B., HECHT, B., LEUPOLD, D., BUSSE, P., LEUTHOLD, E., BÄCKER, A. & KAHL, M. (2002): Zum Vorkommen der Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) in Sachsen-Anhalt. Nyctalus (N.F.) 8, Heft 3: 211-222.
- OSA ORNITHOLOGENVERBAND SACHSEN-ANHALT E. V. (2013): Arbeitsmaterialien zur "Avifauna Sachsen-Anhalts". druck-zuck GmbH. Halle (Saale). 86 S.
- OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422.
- RANA BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER (2010): Monitoring für die Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Anhang I sowie Artikel 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie in Sachsen-Anhalt. Monitoring im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesamt für Umweltschutz. Halle (Saale), 561 S.
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1): 167-194.
- ROSENAU, S. & BOYE, P. (2004): Eptesicus serotinus (SCHREBER, 1774). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere: 395-401.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands (Stand: 8. Juni 2019). Naturschutz und biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (6. Fassung, 30.09.2020). Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHMIDT, A. (1997): Zur Verbreitung der Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) in Brandenburg. Nyctalus (N.F.) 6, Heft 3: 283-288.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. Stuttgart. 2. Auflage.
- SCHÖNBORN, C., UNTER MITARBEIT VON BENNEDSEN B.-O., BLOCHWITZ, O., HEINZE, B., STROBL, P. & THATE, M. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Großschmetterlinge (Lepidoptera part.) (3. Fassung, Stand: November 2018). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: Rote Listen Sachsen-Anhalt: 825-848.

- SCHÖNBRODT, M. & SCHULZE, M. (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck*). APUS - Beiträge zu einer Avifauna der Bezirke Halle und Magdeburg 22: 3-80.
- SCHÖNBRODT, M. & SCHULZE, M. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Brutvögel (Aves) (3. Fassung, Stand November 2017*). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: Rote Listen Sachsen-Anhalt: 303-343.
- SCHORCHT, W. & BOYE, P. (2004): Nyctalus leisleri (KUHL, 1817). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere: 523-528.
- SPITZENBERG, D. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Wasserbewohnende Käfer (Coleoptera aquatica) (3. Fassung, Stand: Dezember 2018). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: Rote Listen Sachsen-Anhalt: 571-580.
- SPITZENBERG, D., SONDERMANN, W., HENDRICH, L., HESS, M. & HECKES, U. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands (3. Fassung, Stand Mai 2013). Naturschutz und biologische Vielfalt 70, 4: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2): 207-246.
- STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAU, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Hrsg.: SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE. 656 S.
- STEIN, H. (2018): Sperbergrasmücke Sylvia nisoria (Bechstein, 1792) (2. Fassung, Stand 08/2018). In: S. FISCHER, NICOLAI, B. & TOLKMITT, D. [Hrsg.]: Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Halle (Saale): 5 S. Abrufbar unter: http://www.vogelwelt-sachsen-anhalt.de/, letzter Zugriff am: 03.11.2021.
- STEINICKE, H., HENLE, K. & GRUTTKE, H. (2002): Bewertung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Amphibien- und Reptilienarten. Hrsg.: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. 96 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 790 S.
- TRAPPMANN, C. & BOYE, P. (2004): Myotis nattereri (KUHL, 1817). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere: 517-522.

- TROST, M., OHLENDORF, B., DRIECHCIARZ, R., WEBER, A., HOFMANN, T. & MAMMEN, K. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Säugetiere (Mammalia) (3. Fassung, Stand: Dezember 2018). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: Rote Listen Sachsen-Anhalt: 293-302.
- VOLLMER, A. & OHLENDORF, B. (2004a): Nyctalus noctula (SCHREBER, 1774) Großer Abendsegler. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 41, Sonderheft: 91-93, 96.
- VOLLMER, A. & OHLENDORF, B. (2004b): Pipistrellus nathusii (KEYSERLING & BLASIUS, 1839) Rauhautfledermaus. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 41, Sonderheft: 88-90, 96.
- VOLLMER, A. & OHLENDORF, B. (2004c): Pipistrellus pygmaeus (LEACH, 1825) Mückenfledermaus, Hochrufende Zwergfledermaus. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 41, Sonderheft: 87, 96.
- WEBER, A. & TROST, M. (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Fischotter (Lutra lutra L., 1758). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 1: 232 S.
- WEIßGERBER, R. (2020): Neuntöter Lanius collurio (Linnaeus, 1758) (3. Fassung, Stand 01/2020). In: S. FISCHER, NICOLAI, B. & TOLKMITT, D. [Hrsg.]: Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Halle (Saale): 5 S. Abrufbar unter: http://www.vogelwelt-sachsen-anhalt.de/, letzter Zugriff am: 29.10.2021.